



- Informationen
- Wichtige Telefonnummern u. Notdienstplan
- Amtliche Bekanntmachungen
- Unterhaltung

Seite 2-3, 22-27, 31-32
Seite 4
Seite 5-19
Seite 20

- Geburtstage
- Kirchliche Veranstaltungen
- Osterburger-Carnevals-Gesellschaft
- Bibliothek und Fahrbücherei

Seite 21
Seite 28
Seite 29
Seite 30



Liebe Bürgerinnen und Bürger der Einheitsgemeinde Osterburg,

am Ende des Jahres 2024 möchte ich Ihnen allen für das danken, was Sie in den letzten zwölf Monaten für unsere Gemeinschaft geleistet haben. In erster Linie denkt man jetzt sicher an die ehrenamtliche Arbeit in den Bereichen Brandschutz, Sport, Kultur, Soziales oder Kommunalpolitik. Ohne dieses Ehrenamt könnte unsere Gemeinde nicht bestehen. Der Dank gilt aber auch den Unternehmerinnen und Unternehmern, die mit ihren Firmen das wirtschaftliche Fundament unserer Gemeinde stellen sowie den darin Beschäftigten, die mit ihrer Arbeit die dafür nötigen Werte erbringen. Der Dank gilt gleichermaßen den vielen Angestellten, die sich um Bildung, Betreuung, Verwaltung und um unsere Gesundheit kümmern. Jede und jeder von Ihnen wurde und wird benötigt, um unser gesellschaftliches Rad am Laufen zu halten. Die Adventszeit und das bevorstehende Weihnachtsfest laden uns ein, innezuhalten, um daran zu denken, wie wichtig jeder Einzelne von uns dabei ist.

Die Tage des Jahreswechsels sind aber auch die Zeit, um auf das vergangene Jahr zurückzublicken. Es war ein Jahr voller Herausforderungen

und gemeinsamer Erfolge, in dem wir als Gemeinschaft zusammenstanden. Für die Verwaltung unserer Stadt gab es einige Veränderungen in den Führungsfunktionen, die wir erfolgreich umsetzen konnten. Von den vier Ämtern haben drei eine neue Amtsleiterin bzw. einen neuen Amtsleiter bekommen. Dass wir diese aus dem Kreis der eigenen Beschäftigten gewinnen konnten, zeigt, dass die Verwaltung fachlich gut aufgestellt ist. Auch die beiden städtischen Gesellschaften, die Wohnungsgesellschaft Osterburg und die Stadtwerke Osterburg GmbH, haben eine neue Geschäftsführung bekommen. Mit diesen Personalwechseln haben wir erfolgreich die Weichen für die kommenden Jahre gestellt.

Große Veränderungen gab es auch mit der Kommunalwahl im Juni dieses Jahres. Die Hälfte der Stadträte sind neu, alle Ausschussvorsitzenden ebenfalls und auch einige Ortsbürgermeister. Nach den ersten Monaten zeigt sich, dass sich auch mit dem neuen Stadtrat eine gute, engagierte und vertrauensvolle Zusammenarbeit eingestellt hat. Dieses positive kommunalpolitische Klima, welches sich in den letzten Jahren entwickelt hat, ist der Garant für eine kontinuierliche Weiterentwicklung unserer Gemeinde. Einen wichtigen Baustein dafür hat der Stadtrat mit Unterstützung aller Ortschaftsräte auf seiner letzten Sitzung am 3. Dezember in Gladigau beschlossen: Die Fortschreibung unseres integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK). Damit stellen wir weitere Weichen in eine Zukunft, wie wir sie uns vorstellen möchten; aufbauend auf einem stabilen Fundament aus strategischen Planungsinstrumenten, die klare Perspektiven für Wohnen und Gewerbe aufzeigen und Visionen enthalten – gemeinsam erarbeitet. Nur so geht Wachstum. Im Konsens darüber, was sich wie und wo entwickeln soll. Dabei

ist das ganze Konstrukt ein echter Balanceakt. Die Bodennutzung an sich mit all ihren Facetten, wirtschaftliche Interessen, wohnungsbauliche Anforderungen und umweltschutzrechtliche Bedingungen – all das floss hinein, wurde in den Ausschüssen und Ortschaftsräten debattiert, um etwas zu bewegen, sich gemeinsam mit anderen Menschen Lösungen zu überlegen, sich für die Interessen der Bürgerinnen und Bürger einsetzen – kurzum: mitentscheiden.

Denn Osterburg – wir leben Land, das heißt auch gemeinsam aktiv sein für unsere Heimat. Das braucht Unterstützung und Engagement. Menschen, die mitdenken, mitgestalten, mitreden. In einer modernen Kommune, einer nachhaltigen Kommune, einer lebenswerten und wettbewerbsfähigen Kommune. Was wir nicht alles sein sollen. Und was wir nicht alles eben auch schon sind – eine Kommune mit Potenzial.

Lassen Sie uns alle auch 2025 so weitermachen. Bleiben wir gemeinsam mutig, neugierig, anpackend.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen eine schöne Weihnachtszeit mit vielen besinnlichen Momenten.

Kommen Sie gut und vor allem gesund ins neue Jahr.

Ich freue mich auf ein Wiedersehen.

**Ihr Bürgermeister
Nico Schulz**



Weil's um
die Altmark geht.

Weil's um mehr als Geld geht.

Wir setzen uns für all das ein, was in unserer Region wichtig ist. Für die Wirtschaft, für den Sport sowie für soziale und kulturelle Projekte hier vor Ort.

sparkasse.de/mehralsgeld

 **Kreissparkasse
Stendal**



Der Ortschaftsrat Osterburg
wünscht allen Bürgern und Bürgerinnen
ein frohes und friedliches Weihnachtsfest
sowie Gesundheit und Erfolg im neuen Jahr!



Einladung zum Neujahrsempfang

Liebe Bürgerinnen und Bürger, das aktuelle Jahr neigt sich dem Ende. Es ist Zeit an das Nächste zu denken. Darum lade ich schon jetzt herzlich zum traditionellen Neujahrsempfang der Hansestadt Osterburg (Altmark) ein.

Ich freue mich, Sie am

**Dienstag, 7. Januar 2025,
ab 18 Uhr (Beginn: 19 Uhr)**

in der Aula der Sekundarschule
„Karl Marx“, Ballerstedter Str. 50 in
Osterburg begrüßen zu können.

Wir wollen gemeinsam auf das neue Jahr
anstoßen und bei angeregten Gesprächen
optimistisch nach vorne schauen.

Musikalisches Rahmenprogramm

Nico Schulz, Bürgermeister



Köhler GmbH
Bau- und Pflasterunternehmen

Stendaler Chaussee 36
39606 Hansestadt Osterburg
Telefon: 03937/80961 • Fax: 82060
Mobil: 0162/2354829

Frohe *Weihnachten*
und einen guten *Rutsch*
in das neue *Jahr*

E-Mail: bau-koehler@web.de • Internet: www.bau-koehler.de

Wir wünschen
Ihnen ein frohes
Weihnachtsfest.

Für das
kommende Jahr
Gesundheit, Glück,
Zufriedenheit
und viel Erfolg.
Herzlichen Dank
für Ihr Vertrauen.

Lux
Immobilien



SITZUNGEN im Jan.

Einwohner/innen sind herzlich eingeladen.
Alle Sitzungen sind öffentlich mit Fragerunde.

- 21.01. | 18 Uhr** **AUSSCHUSS FÜR BAUEN UND STADTENTWICKLUNG**
Sitzungsraum Kellergeschoss
Ernst-Thälmann-Straße 10
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)
- 22.01. | 18 Uhr** **AUSSCHUSS FÜR KULTUR UND SPORT**
Sitzungsraum Kellergeschoss
Ernst-Thälmann-Straße 10
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)
- 23.01. | 18 Uhr** **AUSSCHUSS FÜR SOZIALES UND ORDNUNGSANGELEGENHEITEN**
Sitzungsraum Kellergeschoss
Ernst-Thälmann-Straße 10
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)
- 04.02. | 18 Uhr** **HAUPT- UND FINANZAUSSCHUSS**
Sitzungsraum Kellergeschoss
Ernst-Thälmann-Straße 10
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)
- 11.02. | 18 Uhr** **STADTRAT**
Saal des Verwaltungsgebäudes
Ernst-Thälmann-Straße 10
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

Alle Infos & Beschlussvorlagen: www.osterburg.de • *Änderungen & Ergänzungen vorbehalten

**Die nächste Ausgabe des „Mitteilungs- und Amtsblatt“
erscheint am 25. Januar 2025
für den Monat Februar.**

Redaktionsschluss ist der 09. Januar 2025

Bitte Text- u. eventuelles Fotomaterial einreichen bei:
Bibliothek/Stadtinformation • Großer Markt 10 • 39606 Osterburg
Tel.: 03937 - 895309 • Mail: amtsblatt@osterburg.de



www.wvso.de

Für die **öffentliche Wasserversorgung**
und **Abwasserbeseitigung**
in unserer östlichen u. mittleren **Altmark**

Am Bültraben 5 • 39606 Osterburg (Altmark) • ☎ 03937 4987-0 • info@wvso.de

Steuern?

Wir machen das.

VLH.

Frank Bartels
Beratungsstellenleiter



Scharnhorststraße 76
39576 Stendal

frank.bartels@vlh.de

☎ **03931-79190**

www.vlh.de

Wir beraten Mitglieder im Rahmen von § 4 Nr. 11 StBerG.



Osterburg ehrt Sportler des Jahres 2024 Vorschläge bis 09.01.2025 erbeten

Ehrung beim Sportlerball am 05.04.2025

Die Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark) ehrt jährlich jeweils eine Einzelsportlerin oder einen Einzelsportler, eine Nachwuchssportlerin oder einen Nachwuchssportler sowie eine Mannschaft für hohes sportliches Engagement oder besondere sportliche Erfolge im Jahr 2024. Neu dazu kommt per Stadtratsbeschluss vom 03.12.2024 die Ehrung für eine Sportfunktionärin oder einen Sportfunktionär bzw. eine Trainerin oder einen Trainer für besondere Erfolge oder langjähriges verdientes Engagement in einem Sportverein.

Wer * Wie * Wann

Vorschläge mit einer aussagekräftigen Begründung können bis zum 09.01.2025 schriftlich eingereicht werden:

per Post

Hansestadt Osterburg (Altmark)
Amt für Verwaltungssteuerung und Demografie
Ernst-Thälmann-Straße 10
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

per E-Mail

Luisse.Gille@osterburg.de

Voraussetzung

Die vorgeschlagenen Sportler sind Einwohner oder Mitglieder eines ortsansässigen Vereins. Es werden auch Funktionsträger von Vereinen berücksichtigt, die nicht (mehr) aktiv Sport treiben.



Wir sagen *Danke* für Ihr Vertrauen und Ihre Treue.

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie ein *fröhliches Weihnachtsfest*
sowie ein gesundes neues Jahr.

Familie Haucke & Team

Am Mühlenberg 90 · 39606 Osterburg · Tel. 03937 821 71

4 TELEFONVERZEICHNIS & NOTDIENSTPLAN

Telefonverzeichnis

Hansestadt Osterburg (Altmark) (Vorwahl 0 39 37)

Rathaus, Kleiner Markt 7	
Sekretariat des Bürgermeisters	492-701
Bauamt	492-760
Personenstandswesen	492-810
Einwohnermeldeamt	492-830
Liegenschaften	492-740
Verwaltungsgebäude, Ernst-Thälmann-Straße 10	
Zentrale	492-6
Fax	492-850
Personalangelegenheiten	492-715
Kindertagesstätten	492-717
Finanzen	492-722
Kasse	492-730
Steuern	492-750
Ordnungsangelegenheiten	492-781
Gleichstellungsbeauftragte	492-714
Bibliothek, Stadtinformation, Großer Markt 10	895309

APOTHEKEN-NOTDIENST

Dauer: 8:00 Uhr bis zum folgenden Tag 8:00 Uhr



27., 29., 31. Dez.	Winckelmann-Apotheke Osterburg,
26., 28., 30. Jan.	Bismarker Str. 36, ☎ 0 39 37 / 25 00 55
01., 03., 05., 31. Jan.	Pelikan-Apotheke Osterburg,
	Breite Str. 26, ☎ 0 39 37 / 49 41-0
06., 08., 10. Jan.	Kur-Apotheke Arendsee,
	Bahnhofstr. 23, ☎ 03 93 84 / 2 17 77
11., 13., 15. Jan.	Winckelmann-Apotheke Seehausen,
	Lindenstr. 37a, ☎ 03 93 86 / 5 49 51
21. Dez.	Neue Linden-Apotheke Seehausen,
16., 18., 20. Jan.	Lindenstr. 35 b, ☎ 03 93 86 / 75 11-0
22., 24., 26. Dez.	Nikolai-Apotheke Osterburg
21., 23., 25. Jan.	Kirchstr. 28, ☎ 0 39 37 / 29 26 726

ZAHNÄRZTLICHER NOTDIENST



21.12.24 – 23.12.24	von 9.00 - 11.00 Uhr und von 16.00 - 17.00 Uhr
ZA St. Friedrich, Töbelmannstr. 9, Arendsee Tel. 039384/2510
in dringenden Fällen: Sonnabend 8.00 Uhr bis Montag 8.00 Uhr	
ZA St. Friedrich Tel. 0176/52582774
23.12.24 – 25.12.24	von 9.00-11.00 Uhr Heiligabend
ZA St. Friedrich, Töbelmannstr. 9, Arendsee Tel. 039384/2510
in dringenden Fällen: Montag 8.00 Uhr bis Mittwoch 8.00 Uhr	
ZA St. Friedrich Tel. 0176/52582774
25.12.24 – 26.12.24	von 9 - 11 Uhr und von 16 - 17 Uhr 1. Feiertag
ZÄ F. Milchert, Breite Str. 6, Osterburg Tel. 03937/895591
in dringenden Fällen: Mittwoch 8.00 Uhr bis Donnerstag 8.00 Uhr	
ZÄ F. Milchert Tel. 03937/895591
26.12.24 – 28.12.24	von 9 - 11 Uhr und von 16 - 17 Uhr 2. Feiertag
ZÄ E. Wichmann, Blumenstr. 15, Osterburg Tel. 03937/80268
in dringenden Fällen: Donnerstag 8.00 Uhr bis Sonnabend 8.00 Uhr	
ZÄ E. Wichmann Tel. 03937/82111
28.12.24 – 30.12.24	von 9.00 - 11.00 Uhr und von 16.00 - 17.00 Uhr
ZÄ V. Jansen, Poststr. 4, Osterburg Tel. 03937/82553
in dringenden Fällen: Sonnabend 8.00 Uhr bis Montag 8.00 Uhr	
ZÄ V. Jansen Tel. 0152/27749476
30.12.24 – 31.12.24	von 9.00 - 11.00 Uhr und von 16.00 - 17.00 Uhr
ZA M. Haffner, Birkenhain 5, Arendsee Tel. 039384/2638
in dringenden Fällen: Montag 8.00 Uhr bis Dienstag 8.00 Uhr	
ZA M. Haffner Tel. 0160/93438038
31.12.24 – 02.01.25	von 9 - 11 Uhr und von 16 - 17 Uhr Silvester
ZA Ch. Schumann, Breite Str. 6, Osterburg Tel. 03937/895591
in dringenden Fällen: Dienstag 8.00 Uhr bis Donnerstag 8.00 Uhr	
ZA Ch. Schumann Tel. 03937/895591
04.01.25 – 06.01.25	von 9.00 - 11.00 Uhr und von 16.00 - 17.00 Uhr
ZA M. Haffner, Birkenhain 5, Arendsee Tel. 039384/2638
in dringenden Fällen: Sonnabend 8.00 Uhr bis Montag 8.00 Uhr	
ZA M. Haffner Tel. 0160/93438038
06.01.25 – 07.01.25	von 9.00 - 11.00 Uhr und von 16.00 - 17.00 Uhr
ZÄ E. Bach, Großer Markt 6-8, Osterburg Tel. 03937/82188
in dringenden Fällen: Montag 8.00 Uhr bis Dienstag 8.00 Uhr	
ZÄ E. Bach Tel. 0170/7566317
11.01.25 – 12.01.25	ZÄ Kerstin Schmidt
Arneburger Straße 1, 39576 Tangemünde Tel. 239322/2818
18.01.25 – 19.01.25	Praxisklinik Mohs
Karlstraße 16, 39576 Stendal Tel. 0391/2517555
25.01.25 – 26.01.25	ZÄ Gutrun Uth
Hohe Bude 9, 39576 Stendal Tel. 03931/212044



LEGALES Kreutzmann PartG mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Gabi Geyer

Wirtschaftsprüferin/Partnerin

Ausbildungsplatz gesucht?

Wir bieten am Standort **Osterburg** ab 01. August 2025
eine Ausbildung zum Steuerfachangestellten (w/m/d)

Bismarker Str. 59 | 39606 Osterburg | Mail: geyer@legales.de

Sicherheit für Menschen



Mit den besten Wünschen für ein frohes Weihnachtsfest und ein glückliches neues Jahr verbinden wir unseren Dank für das uns entgegengebrachte Vertrauen.



Service-Büro
Gerald Kathke

Kastanienallee 57 • OT Kossebau
39606 Altmärkische Höhe
Tel. + Fax: (03 93 91) 9 15 03
Funk: (01 72) 3 26 76 94
gerald.kathke@concordia.de



Impressum

Herausgeber:	Einheitsgemeinde Osterburg (Altmark), Ernst-Thälmann-Str. 10 Tel.: 0 39 37 / 49 26 • Fax: 49 28 50
Gesamtherstellung: Anzeigen-Akquise	Druckerei und Verlag DRUCKEREI Th. Schulz • Osterburg e-mail: druckerei-th-schulz@t-online.de Tel.: 0 39 37 / 89 99 99 • Fax: 8 09 26
Anzeigenpreise:	es gelten die Listenpreise 01/2024
Erscheinungsweise:	monatlich, je nach Informationsbedarf
Verbreitungsbereich:	alle erreichbaren Haushalte der Einheitsgemeinde Osterburg
Verteilerservice:	DLC Osterburg, Am Bültgraben 10, Tel. 0 39 37/2 92 90 80 für nicht gelieferte Einzel Exemplare kann nur Ersatz und kein Schadensanspruch gefordert werden.
Auflage:	6.000 Exemplare
Nachbezugsmöglichkeit:	Druckerei Th. Schulz, Breite Straße 45, 39606 Osterburg Preis: 1,50 € + Versandkosten

© 2025 für Texte und von uns gestalteten Anzeigen. Nachdruck, Vervielfältigung und elektronische Speicherung nur mit schriftlicher Genehmigung der Druckerei Th. Schulz. Veröffentlichungen müssen nicht immer mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.

INHALTSVERZEICHNIS

Amtliche Bekanntmachungen der Hansestadt Osterburg (Altmark)

- *Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der FFW der Hansestadt Osterburg (Altmark)* Seite 5-6
- *1. Änderungssatzung zur Satzung über die Verleihung von Ehrenbürgerrechten, Ehrenbezeichnungen und weiteren Ehrungen in der Hansestadt Osterburg (Altmark)* Seite 7
- *Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze der Hansestadt Osterburg (Altmark)* Seite 8
- *Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Osterburg* Seite 8-9
- *Bekanntmachung Bauungsplan Nr. 26 „Biogasanlage Rossau“* Seite 10-11
- *Bekanntmachung 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Teilbereiche „Biogasanlage Rossau“ und „Biogasanlage Platz, Teilbereich Walsleben“* Seite 11-12
- *Baumschutzsatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) mit Ortschaften zum Schutz von Bäumen und Hecken* Seite 12-14
- *Öffentliche Bekanntmachung Flurbereinigungsverfahren Dobberkau - Einladung -* Seite 15
- *Öffentliche Bekanntmachung Flurbereinigungsbeschluss vom 02.12.2024* Seite 16-17
- *Verzeichnis der Verfahrensstücke Dobberkau* Seite 18-19

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen

Feuerwehren der Hansestadt Osterburg (Altmark)

- Feuerwehrentschädigungssatzung -

Präambel

Aufgrund der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014, GVBl. LSA 2014 S. 288, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001, GVBl. LSA S. 190, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020, GVBl. LSA S. 108, in Verbindung mit der Kommunal-Entschädigungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA 2019 S. 116), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juni 2024 (GVBl. LSA S. 165), hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) in seiner Sitzung am 05.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufwandsentschädigung
- § 3 Form der Gewährung und Übergang im Vertretungsfall
- § 4 Dienstreise- und Reisekostenvergütung
- § 5 Steuer- und Sozialversicherungsrecht
- § 6 Entschädigungsansprüche für entgangenen Verdienst
- § 7 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark).

§ 2

Aufwandsentschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten Ehrenbeamten und Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark) erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:
1. Stadtheimer 350,00 €
 2. stellv. Stadtheimer mit eigenem Aufgabenbereich 175,00 €
 3. Stadtheimer 225,00 €
 4. stellv. Stadtheimer mit eigenem Aufgabenbereich 80,00 €
 5. Ortsheimer 85,00 €
 6. stellv. Ortsheimer mit eigenem Aufgabenbereich 40,00 €
 7. Löschstabsführer 30,00 €
 8. Stabsführer (Jugendfeuerwehr) 90,00 €
 9. Ortsheimer (Jugendfeuerwehr) 60,00 €
 10. Stabsführer (Kinderfeuerwehr) 90,00 €
 11. Ortsheimer (Kinderfeuerwehr) 60,00 €
 12. Gerätewart 50,00 €
 13. berufene Gruppenführer 50,00 €
 14. Führer von Einheiten für besondere Einsätze/Katastrophenschutzeinheiten 50,00 €
 15. Beauftragter für Atemschutz und Digitalfunk 50,00 €
 16. Entschädigung Atemschutzgeräteträger je absolvierte Atemschutzstrecke 10,00 €
 17. Entschädigung Atemschutzgeräteträger je Durchgang Brandübungscontainer 10,00 €
 18. Einsatzentschädigung/Kamerad/Einsatz 15,00 €
 19. Brandsicherheitswache/Kamerad/Stunde 10,00 €
- Die „Satzung über die Einrichtung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark)“ vom 14.03.2014 regelt im § 15 das Nähere.
- (2) Befähigte Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für die Tätigkeit als Ausbilder im Rahmen der Lehrgänge auf Standortebene gem. Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 (FwDV 2) folgende anlassbezogene pauschale Aufwandsentschädigung:
- a) Fachausbilder je Ausbildungsstunde á 45 min / 12 €
 - b) Ausbilderhilfe je Ausbildungsstunde á 45 min / 10 €
- (3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 besteht kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Ausgaben, Auslagen und Aufwendungen für Dienstreisen innerhalb des Stadtgebietes, außer den zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen. Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles bleibt hiervon unberührt.

(4) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen zusammenhängenden Monat nicht ausgeübt, entfällt die Aufwandsentschädigung für jeden weiteren Monat der Nichtausübung. Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Bei Pflichtverletzung der ehrenamtlichen Tätigkeit liegt eine ordnungswidrige Handlung vor und es gilt § 3 Abs. 2 S. 1, 2 KVG LSA.

§ 3 Form der Gewährung der Aufwands- und Einsatzentschädigung sowie Übergang im Vertretungsfall

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird als monatlicher Pauschalbetrag zum Ersten eines Monats im Voraus gezahlt. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird der Pauschalbetrag für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um 1/30 gekürzt.
- (2) Werden zwei ehrenamtliche Führungsfunktionen durch eine Person ausgeübt, erhält diese die Summe der monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigungen.
- (3) Im Falle der Verhinderung der im § 2, Absatz 1 dieser Satzung genannten Kameraden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen wird dem jeweiligen Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt auch die festgesetzte Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden nachträglich gezahlt, § 2, Abs. 4 ist anzuwenden.
- (4) Die Einsatzentschädigung der Kameraden erfolgt jährlich im Monat November auf der Grundlage der gemeldeten Teilnahme an Einsätzen durch die Ortswehrleiter bzw. den Stadtteilwehrleiter.

§ 4 Dienstreise und Reisekostenvergütung

- (1) Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges für dienstliche Maßnahmen sowie für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Reisekostenvergütung nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften.
- (2) Dienstreisen, für die nach Abs. 1 Reisekostenvergütung in Anspruch genommen werden soll, bedürfen der vorherigen Genehmigung des Bürgermeisters.
- (3) Fahr- und Reisekosten werden nicht erstattet, soweit sie an anderer Stelle gezahlt werden.
- (4) Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn die Reisekosten nicht innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Dienstreise schriftlich beantragt werden.

§ 5

Steuer- und Sozialversicherungsrecht

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Aufwandsentschädigungen, Reisekosten und Auslagen liegen im Verantwortungsbereich des Empfängers.

§ 6

Entschädigungsansprüche für entgangenen Verdienst

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles. Für die Entschädigung der Mitglieder der Feuerwehr gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung - KomEVO) vom 29. Mai 2019, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juni 2024.
- (2) Selbständigen wird der Verdienstaufall in Form eines Pauschalsatzes gewährt. Dieser darf 16,00 €/h nicht übersteigen.
- (3) Arbeitnehmer erhalten für die Dauer des Einsatzes Lohnfortzahlung. Diese wird vom privaten Arbeitgeber oder dem Träger des Brandschutzes gezahlt. Erfolgt die Lohnfortzahlung durch den Träger des Brandschutzes, so sind vom Arbeitnehmer Unterlagen beizubringen, die den Lohnausfall exakt belegen.
- (4) Der Verdienstaufall kann beantragt werden für Einsätze, Qualifizierungsmaßnahmen, die sich nicht außerhalb der Arbeitszeit realisieren lassen, und Maßnahmen, die der Erhaltung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr dienen.
- (5) Ansprüche auf Ersatz des Verdienstaufalles werden grundsätzlich nur auf Antrag und im Nachhinein gewährt.

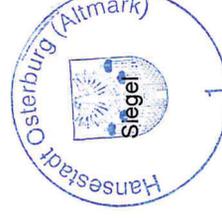
§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark)“ vom 22.02.2016 und die 1. Änderungssatzung vom 22.06.2018 außer Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 25.11.2024


Nico Schulz
Bürgermeister



1. Änderungssatzung zur Satzung über die Verleihung von Ehrenbürgerrechten, Ehrenbezeichnungen und weiteren Ehrungen in der Hansestadt Osterburg (Altmark)

Präambel

Aufgrund der Paragraphen 8 und 45 Absatz 2 Nrn. 1 und 18 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2024 (GVBl. LSA 2024 S. 128) hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) in seiner Sitzung am 03.12.2024 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Verleihung von Ehrenbürgerrechten, Ehrenbezeichnungen und weiteren Ehrungen in der Hansestadt Osterburg (Altmark) beschlossen:

§ 1

Änderungen

1. Der Abschnitt 1 - Arten von Ehrungen – wird wie folgt geändert:

Der § 5 wird wie folgt gefasst:

§ 5

Sportlerehrung

- (1) Die Hansestadt Osterburg (Altmark) ehrt jährlich jeweils einen aktiven Einzelsportler, einen aktiven Nachwuchssportler sowie eine aktive Sportmannschaft, die hohes sportliches Engagement gezeigt oder besondere sportliche Erfolge im vergangenen Jahr erzielt haben.
- (2) Ferner kann jährlich ein Sportfunktionär oder Trainer für besondere Erfolge oder langjähriges verdientes Engagement in einem Sportverein geehrt werden.
- (3) Voraussetzung für die Ehrung ist, dass es sich um Einwohner oder um Mitglieder eines ortsansässigen Vereins handelt.
- (4) Die Geehrten erhalten eine Ehrenurkunde und tragen sich in das „Goldene Buch“ der Hansestadt Osterburg (Altmark) ein.
- (5) Die Einzelsportler, Nachwuchssportler, Sportmannschaften sowie die Sportfunktionäre oder Trainer erhalten jeweils eine Geldprämie in Höhe von 500 EURO.

Der § 7 wird wie folgt gefasst:

§ 7 Ehrenamtspreis

- (1) Die Hansestadt Osterburg ehrt einmal jährlich Personen mit besonders großem ehrenamtlichen Engagement.
- (2) Voraussetzung für die Ehrung ist, dass es sich um Einwohner handelt oder die ehrenamtliche Tätigkeit sich hauptsächlich auf das Gebiet der Hansestadt Osterburg (Altmark) bezieht.
- (3) Aktive Sportler, Sportfunktionäre, Trainer und Kulturschaffende sollen im Rahmen der besonderen Ehrungen der Paragrafen 5 und 6 ausgezeichnet werden.
- (4) Die Verleihung soll im Rahmen des Neujahrempfangs erfolgen.
- (5) Die Geehrten erhalten eine Ehrenurkunde und tragen sich in das „Goldene Buch“ der Hansestadt Osterburg (Altmark) ein.
- (6) Die Geehrten erhalten eine Geldprämie in Höhe von 500 EURO.

2. Der Abschnitt Teil 3 – Schlussbestimmungen – wird wie folgt geändert:

Der § 12 wird wie folgt gefasst:

§ 12

Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), 05.12.2024



Nico Schulz
Bürgermeister



Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze der Hansestadt Osterburg (Altmark) (Hebesatzsatzung)

Auf Grund der §§ 5,8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2024 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), sowie der §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. S. 965) in der i. d. ab dem 01.01.2025 geltenden Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts vom 26.11.2019 (BGBl. I, S. 1794), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) und des Grundsteuerhebesatzgesetzes Sachsen-Anhalt (GrStHsG LSA) vom 1. November 2024 (GVBl. LSA Nr. 21 vom 07.11.2024 S. 312) hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) in seiner Sitzung am 03.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Grundsteuer werden für das Gebiet der Hansestadt Osterburg (Altmark) für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| a. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 283 v.H. |
| b. Grundsteuer B (für die in § 1 Abs. 1 Nr. 2 GrStHsG LSA benannten Grundstücke - (Nichtwohngrundstücke)) | 585 v.H. |
| c. Grundsteuer B (für die in § 1 Abs. 1 Nr. 3 GrStHsG LSA benannten Grundstücke - (Wohngrundstücke)) | 441 v.H. |

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 05.12.2024



Nico Schulz
.....

Nico Schulz

Bürgermeister

Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeindefriedhofrates der Evangelischen Kirchengemeinde Osterburg

Anwesende	Beschluss	Osterburg, den 28.11.2024
R. Böhm (Vorsitzende)	Zu der heutigen Sitzung des Gemeindefriedhofrates sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung auf schriftliche/mündliche Einladung die Nebenstehenden erschienen. Zur Sitzung wurde ordnungsgemäß eingeladen. Die ordentliche Mitgliederzahl beträgt 9, anwesend sind 9 Mitglieder bzw. Stellvertreter. Die Sitzung ist beschlussfähig. Außerdem nahmen an der Sitzung teil: --- Es wird Folgendes verhandelt und beschlossen: Beschluss TOP 4: Zur Regelung der Friedhofsverhältnisse auf dem Friedhof Osterburg, nach Inkrafttreten des Friedhofgesetzes der EKM, werden folgende Beschlüsse gefasst: Öffnungszeiten des Friedhofs Der Friedhof ist täglich in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geöffnet. Zeit für die Durchführung von Bestattungen Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit für die Bestattung fest. Die Durchführung von Bestattungen ist regelmäßig an Werktagen (Montag bis Freitag) in der Zeit von 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr möglich. Gebührensatzung Für den Friedhof Osterburg wird die diesem Beschluss als Anlage beigefügte Friedhofsgebührensatzung erlassen.	
R. Ahrends (stellv. Vorsitzender)		
weitere stimmberechtigte Mitglieder:		
F. Lessing		
T. Kruppke		
B. Sellin		
stimmberechtigte Stellvertreter:		
U. Handtke		
C. Mädicke		
I. Melms		
S. Müller		
	Abstimmung: Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0	

vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

gez. R. Böhm gez. R. Ahrends gez. I. Melms
Vorsitzende Mitglied Mitglied

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit dem Protokoll wird beglaubigt.

Osterburg, den 28.11.2024, gez. Renate Böhm, D.S.

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Osterburg

Der Gemeindefriedhofrat der Evangelischen Kirchengemeinde Osterburg hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofgesetz – FriedhG) vom 20. November 2020 (ABI. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 28.11.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ruhefristen

Für den Friedhof in Osterburg gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 25 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 20 Jahre,
3. für Kindergrabstätten 10 Jahre.

§ 2 Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.	Grabberechtigungsgebühren Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan:	
1.1	Wahlgrabstätten	
1.1.1	Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	805,00 €
1.1.2	Erdwahlgrabstätte friedhofgepflegt (Rasengrabstätte), je Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	1.267,50 €
1.1.3	Urnenwahlgrabstätte zur unterirdischen Bestattung einer Urne	285,00 €
1.1.4	Urnenwahlgrabstätte zur unterirdischen Bestattung von bis zu 2 Urnen	570,00 €
1.1.5	Urnenwahlgrabstätte zur unterirdischen Bestattung von bis zu 3 Urnen	855,00 €
1.1.6	Urnenwahlgrabstätte friedhofgepflegt (Rasengrabstätte) zur unterirdischen Bestattung von bis zu 2 Urnen (einschließlich Instandhaltung/Pflege durch den Friedhofsträger)	662,00 €
1.2	Gemeinschaftsgrabstätten auf Dauer der Ruhefrist (einschließlich Anlage, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger, Friedhofunterhaltungsgebühr, sowie mit Namensnennung)	
1.2.1	Erdgemeinschaftsgrabstätte (Rosengarten)	2.671,00 €
1.2.2	Urnengemeinschaftsgrabstätte (Anlage 1 – Rosengarten)	1.896,00 €
1.2.3	Urnengemeinschaftsgrabstätte (Anlage 2 – Bauerngarten) Sonderregelung	1.669,00 €
1.3	Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgeld nach den Tarifstellen gemäß 1.1 in Höhe von 32,20 €, 1.1.2 in Höhe von 50,70 €, 1.1.3 in Höhe von 14,25 €, 1.1.4 in Höhe von 28,50 €, 1.1 in Höhe von 33,10 € erhoben.	
2.	Friedhofunterhaltungsgebühr (je Jahr und je Grabstelle)	44,00 €
3.	Bestattungsgebühren	
3.1	Erdbestattungen (auch Wiederbestattung nach Ausbettung)	
3.1.1	Erdbestattung	900,00 €
3.1.2	Erdbestattung von Kindern von 2 bis 12 Jahren	600,00 €
3.1.3	Erdbestattung von Kindern unter 2 Jahren	300,00 €
3.2	Urnenbestattungen (auch Wiederbestattungen nach Ausbettung)	
3.2.1	Bestattung einer Urne	365,00 €
3.3	Ausbettungen	
3.3.1	Ausbettung Sarg	2.300,00 €
3.3.2	Ausbettung Urne	405,00 €
4.	Leistungen bei Trauerfeiern	
4.1	Benutzung der Friedhofskapelle	135,00 €

5.	Sonstige Gebühren	
5.1	Verwaltungsgebühr im Bestattungsfalle	15,00 €
5.2	Bearbeitung Antrag auf Aus-/Umbettung, pro Vorgang	65,00 €
5.3	Zulassung von Gewerbetreibenden	
5.3.1	Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig / für 1 Jahr	20,00 €
5.3.2	Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre	50,00 €
5.3.3	Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung, pro Vorgang	30,00 €
5.4.	Grabstättenberäumung, pro Grabstelle/Grablager	150,00 €

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung).

§ 3

Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4

Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Friedhofsgebührenordnung vom 01.03.2006 für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Osterburg. Maßgebend ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:

Evangelische Kirchengemeinde Osterburg

Osterburg, den 28.11.2024

D.S.

gez. Renate Böhm
(GKR-Vorsitzende)

Genehmigungsvermerk:

Kreiskirchenamt Stendal

Stendal, den 03.12.2024

D.S.

gez. Dorothee Westphal
(Amtsleiterin)

Ausfertigung:

Die vom Gemeindefriedhofsrat der Evangelischen Kirchengemeinde Osterburg am 28.11.2024 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Osterburg wurde dem Kreiskirchenamt Stendal als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 03.12.2024 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Osterburg wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Stendal, den 03.12.2024

D.S.

gez. Dorothee Westphal
(Amtsleiterin)

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 26 „Biogasanlage Rossau“

hier: ortsübliche Bekanntmachung zur frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) hat in seiner Sitzung am 17.09.2024 den Beschluss für die Aufstellung des gemeindlichen Bauabwuchsplanes Nr. 26 „Biogasanlage Rossau“ gefasst.

Das Plangebiet dieses Bauabwuchsplanes, nordwestlich des Ortsteils Rossau gelegen, und die betreffenden Flurstücke, können der nachstehenden Abbildung entnommen werden.



Quelle: © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2024 (Sachsen-Anhalt-Viewer)

Da zum 31.12.2025 die Vergütungssätze nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) auslaufen, ergibt sich für den Erhalt und einen weiteren wirtschaftlichen Betrieb der bereits seit 17 Jahren an diesem Anlagenstandort vorhandenen Biogasanlage Rossau die Notwendigkeit einer Anlagenweiterung um Anlagen zur Biogasaufbereitung und Biogaseinspeisung in das örtliche Gasnetz sowie eines weiteren Blockheizkraftwerkes für eine bedarfsgerechte Strom-einspeisung.

Dabei ist eine Vergrößerung des vorhandenen Anlagengebietes von derzeit ca. 1,7 ha auf künftig ca. 2,5 ha lediglich durch die Herstellung bzw. Verlängerung notwendiger Verkehrswege, einer zusätzlichen Vorfläche an der Nordseite der Fahrlostanlage, einer weiteren Lagerfläche sowie für die Errichtung der Biogas-Aufbereitungs- und -Einspeiseanlage erforderlich. Deshalb wird sich die geplante Anlagenweiterung in Richtung Westen, Norden und Osten auf die dort an das Flurstück 317 angrenzenden

Nachbarflurstücke auf eine Breite von max. 23 m beschränken und insgesamt nicht mehr als 8.000 m² Fläche umfassen.

Planungsziel des Bauabwuchsplans Nr. 26 „Biogasanlage Rossau“ ist die bauplanungsrechtliche Sicherung zum Erhalt und eines weiteren langjährigen gewerblichen Betriebes inkl. Optimierung der am Standort bereits vorhandenen Biogasanlage mittels eines qualifizierten gemeindlichen Bauabwuchsplanes.

Als weiterer Verfahrensschritt in diesem Planverfahren Bauabwuchsplan Nr. 26 „Biogasanlage Rossau“ ist nun die frühzeitige Beteiligung geplant.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 1 BauGB und die Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB von der Auslegung zu benachrichtigen.

Der Vorentwurf des Bauabwuchsplans Nr. 26 „Biogasanlage Rossau“, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht zum Vorentwurf, alles mit Planstand November 2024 werden gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

im Zeitraum vom 07.01.2025 – 14.02.2025

während folgender Zeiten:

Montag	von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr

im Rathaus Zimmer 2.1. und 2.2., Kleiner Markt 7 in 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark) zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Unter Anwendung des Plansicherstellungsgesetzes (§3 PlanSiG) vom 08.Dezember 2022 werden der gesamte o.g. Vorentwurf des Bauabwuchsplanes Nr. 26 auf der Internetseite

<https://www.osterburg.de/wirtschaft-bauen/bauleitplanung/laufende-bebauungsplanverfahren/> bereitgestellt.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen und Hinweise gemäß § 3 Abs.2 BauGB i.V.m. § 4 PlanSiG

per E-Mail: bauamt@osterburg.de

per Post: Stadtverwaltung
Bau- und Wirtschaftsförderungssamt
Ernst-Thälmann-Straße 10
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

eingereicht oder zu den Dienstzeiten in den Zimmern 2.1 und 2.2. am o.a. Dienstort zur Niederschrift eingebracht werden. Für die Rechtssicherheit ist nicht die Absendung, sondern der Eingang bei der Hansestadt Osterburg entscheidend.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 26 „Biogasanlage Rossau“ unberücksichtigt bleiben, sofern die Einheitsgemeinde Stadt Osterburg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art.6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem DAS LSA. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzinformation“, das ebenfalls öffentlich bzw. im Internet ausliegt.

Osterburg, den 26.11.2024



Nico Schulz
Bürgermeister

Bekanntmachung

1. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Teilbereiche „Biogasanlage Rossau“ und „Biogasanlage Plätz, Teilbereich Walsleben“

hier: ortsübliche Bekanntmachung zur frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) hat in seiner Sitzung am 05.11.2024 den Aufstellungsbeschluss für das Planverfahren zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der EHG Osterburg in folgenden Teilbereichen gefasst:

- **Teilbereich „Biogasanlage Rossau“**
(= Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 26 „Biogasanlage Rossau“ in Rossau - siehe nachstehende Abb. 1)



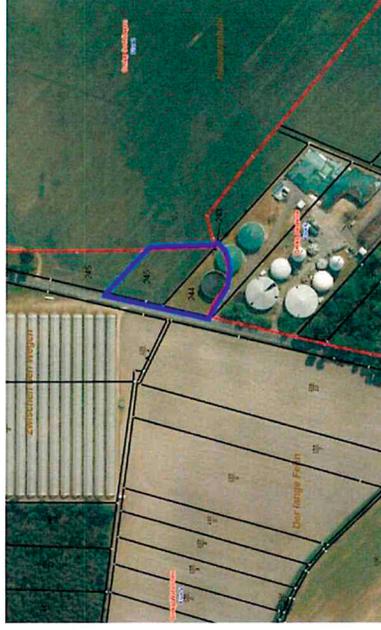
ABBILDUNG 1:

Luftbild Anlagenstandort
Biogasanlage Rossau
mit Kennzeichnung

**Teilbereich
„Biogasanlage Rossau“**
(Gemarkung Rossau,
Flur 2,
Flurstück 317 und Teilstücke
der Flurstücke 318, 720, 42/1)
Gesamtfläche ca. 2,5 ha

- **Teilbereich „Biogasanlage Plätz, Teilbereich Walsleben“**
(= Teilgebiet in der Gemarkung Walsleben des Geltungsbereichs des vom Planungsverband „Biogasanlage Plätz“ zu erstellenden Bebauungsplans „Biogasanlage Plätz“ - siehe Abb. 2)

ABBILDUNG 2:



Luftbild Anlagenstandort
Biogasanlage Plätz mit
Kennzeichnung

**Teilbereich
„Biogasanlage Plätz,
Teilbereich Walsleben“**
(Gemarkung Walsleben,
Flur 5,
Flurstücke 243, 244 und
Teilstück von Flurstück 245)
Gesamtfläche ca. 0,59 ha

Die Notwendigkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes der EHG Osterburg (FNP) ergibt sich aus dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB, da diese in den obenstehenden Abbildungen gekennzeichneten Flächen derzeit im FNP als landwirtschaftliche

Flächen bzw. in einem Teilgebiet des Teilbereichs „Biogasanlage Rossau“ als „Sondergebiet Landwirtschaft“ ausgewiesen sind.

Planungsziel der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der EHG Osterburg ist somit eine den Gebietsfestsetzungen im Bebauungsplan entsprechende Flächendarstellung und -festsetzung

(als Sonderbaufläche „Bioenergie“) im Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg als Grundlage für eine dauerhafte planungsrechtliche Grundlage eines weiteren langjährigen Betriebes der bereits vorhandenen Biogasanlagen „BGA Rossau“ und „BGA Plätz“.

Als weiterer Verfahrensschritt in diesem Planverfahren zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der EHG Osterburg ist nun die frühzeitige Beteiligung geplant.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 1 BauGB und die Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB von der Auslegung zu benachrichtigen.

Der Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Teilbereiche „Biogasanlage Rossau“ und „Biogasanlage Plätz, Teilbereich Walsleben“, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht zum Vorentwurf, alles mit Planstand November 2024 werden gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

im Zeitraum vom 07.01. 2025 – 14.02.2025

während folgender Zeiten:

Montag	von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr

im Rathaus Zimmer 2.1. und 2.2., Kleiner Markt 7 in 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark) zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Unter Anwendung des Plandsicherstellungsgesetzes (§3 PlanSiG) vom 08. Dezember 2022 werden der gesamte o.g. Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes auf der Internetseite

<https://www.osterburg.de/wirtschaft-bauen/bauleitplanung/laufende-bebauungsplanverfahren/> bereitgestellt.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedem Mann Stellungnahmen und Hinweise gemäß § 3 Abs.2 BauGB i.V.m. § 4 PlanSiG

per E-Mail: bauamt@osterburg.de

per Post:
Stadtverwaltung
Bau- und Wirtschaftsförderungsamt
Ernst-Thälmann-Straße 10
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

eingereicht oder zu den Dienstzeiten in den Zimmern 2.1 und 2.2. am o.a. Dienort zur Niederschrift eingebracht werden.

Für die Rechtssicherheit ist nicht die Absendung, sondern der Eingang bei der Hansestadt Osterburg entscheidend.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, sofern die Einheitsgemeinde Stadt Osterburg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art.6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem DAS LSA. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzinformation“, das ebenfalls öffentlich bzw. im Internet ausliegt.

Osterburg, den 26.11.2024


Nico Schulz
Bürgermeister



Baumschutzsatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) mit Ortschafften zum Schutz von Bäumen und Hecken

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 3, 20 Abs. 2 Nr. 7, 22, 29, 52, 65 und 69 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240), der §§ 15 und 34 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 17.12.2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2019 (GVBl. LSA S. 346), sowie der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.04.2023 (GVBl. LSA S. 209), hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) in seiner Sitzung am 03.12.2024 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich, Schutzzweck

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Flächen innerhalb der rechtskräftigen Bebauungspläne sowie der innerhalb im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) der Einheitsgemeinde Osterburg.
- (2) Die Erklärung der Bäume und Hecken zu geschützten Landschaftsbestandteilen (§29 BNatSchG) erfolgt mit dem Ziel, sie zu erhalten, weil sie
 - a. das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern,
 - b. zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas beitragen,
 - c. die Leistungsfähigkeit des Naturnaherhaltens fördern und sichern,
 - d. der Luftreinhaltung dienen und
 - e. vielfältige Lebensräume darstellen (Biodiversität).

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Die Laubbäume und Hecken im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Geschützt sind:
 - a. Laubbäume mit einem Stammumfang von 60 cm gemessen und mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn ein Stamm einen Stammumfang von mindestens 60 cm aufweist oder die Summe des Stammumfanges mindestens 120 cm beträgt. Der Stammumfang wird jeweils in 1m Höhe gemessen.
 - b. alle Hecken und Gehölzgruppen von mindestens 20m² Fläche.
 - c. Ersatzpflanzungen gemäß § 8 dieser Satzung und Ersatzmaßnahmen nach § 15 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom Zeitpunkt der Pflanzung an.
 - d. Der Schutzgegenstand umfasst auch Pflanzungen die vertrocknet, abgestorben oder so geschädigt wurden, dass sie eingegangen sind oder drohen einzugehen.
- (3) Diese Satzung gilt nicht für
 - a. Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes,
 - b. Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen,
 - c. Bäume und Hecken in Kleingärten im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210).

§ 3

Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, die geschützten Bäume und Hecken zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.
- (2) Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:
 - a. das Kappen von Bäumen,
 - b. das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume oder Hecken gefährden oder schädigen,
 - c. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten),
 - d. Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton oder Ähnlichem),
 - e. das Ausbringen von Herbiziden,
 - f. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien sowie
- (3) Nicht unter die Verbote des § 3 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
 - a. die Beseitigung abgestorbener Äste,
 - b. die Behandlung von Wunden,
 - c. die Beseitigung von Krankheitsherden,
 - d. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
 - e. der Rückschnitt bzw. das Auf-den-Stock-setzen von Hecken zum Zweck der natürlichen Verjüngung und
 - f. die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen.
- (4) Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht bzw. Abwehr einer Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden.

§ 4

Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume und Hecken zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Objekte zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.
- (2) Die Hansestadt Osterburg (Altmark) kann den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten verpflichten, die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen und Hecken zu dulden.

§ 5

Ausnahmen

- (1) Die Hansestadt Osterburg (Altmark) kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen.
- (2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn
 - a. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die geschützten Bäume oder Hecken zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b. von den geschützten Bäumen oder Hecken Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - c. der geschützte Baum oder die geschützte Hecke krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,

- d. die Beseitigung der geschützten Bäume oder Hecken aus überwiegendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist oder
- e. ein geschützter Landschaftsbestandteil einen anderen wertvollen Landschaftsbestandteil wesentlich beeinträchtigt.

§ 6

Genehmigungsverfahren

- (1) Ausnahmen sind bei der Hansestadt Osterburg (Altmark) schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, Art, Höhe, Stammumfang und bei Hecken nach Standort, Art, Höhe und flächiger Ausdehnung ersichtlich sind. Die Hansestadt Osterburg (Altmark) kann die Beibringung eines Wertgutachtens für den zu beseitigenden Landschaftsbestandteil verlangen.
- (2) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.

§ 7

Verfahren bei Bauvorhaben

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Bestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Landschaftsbestandteile mit Standort, Landschaftsbestandteilart, bei Bäumen mit Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der zuständigen Baubehörde zuzuleiten. Gleiches gilt für alle geschützten Landschaftsbestandteile, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Bauvoranfragen.

§ 8

Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

- (1) Wird eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 5 erteilt, ist der Antragsteller zur zeitnahen Ersatzpflanzung entsprechend der in der Genehmigung festgelegten Vorgaben verpflichtet.
- (2) Für einen gefällten Baum mit einem Stammumfang von 60 cm bis unter 200 cm, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, ist ein standorttypischer Laubbaum mittlerer Baumschulqualität, zweimal verpflanzt, mit 10-12 cm Stammumfang zu pflanzen. In Anknüpfung an die Funktionsleistung des entfernten Baumes sind ab einem Stammumfang von 200 cm zwei standorttypische Laubbäume zu pflanzen. Die Anzahl der Ersatzpflanzungen erhöht sich je 100 cm Stammumfang um jeweils einen weiteren Laubbaum. Die Nachpflanzung für einen Baum ist nach Abzug des Minderungsbetrages nach Abs. 3 auf maximal drei Bäume beschränkt. In besonders begründeten Fällen können hiervon Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Belange des Baumschutzes gewahrt bleiben.
- (3) In Abhängigkeit von der Vitalität und dem Zustand der beseitigten Bäume mindert sich der Umfang der Ersatzpflanzung bei
 1. bedingt vitalen, leicht geschwächten Bäumen um 25 %,
 2. bei merklich geschädigten Bäumen um 50 %,
 3. bei stark geschädigten bzw. absterbenden Bäumen um 75 %.Die Vitalität erklärt sich aus der FLL-Baumkontrollrichtlinien der zurzeit gültigen Fassung. Ergibt sich nach dem Minderungsabzug keine ganze Zahl, so wird kaufmännisch ab- oder aufgerundet. Für durch Naturgewalt zerstörtes, wegen einer unmittelbaren Gefahr gefälltes oder abgestorbenes Gehölz besteht keine Ersatzverpflichtung.

- (4) Die Ersatzpflanzung ist vorrangig auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem sich der zu fallende Baum befindet. Ist die Durchführung der Ersatzpflanzung jedoch aus sachlichen oder rechtlichen Gründen auf diesem oder einem anderen geeigneten Privatgrundstück im Satzungsgebiet nicht möglich, so können die Pflanzungen im öffentlichen Bereich der Hansestadt Osterburg (Altmark) realisiert werden. Der Antragsteller kann beantragen, dass die Hansestadt Osterburg (Altmark) die sonst nicht realisierbare Ersatzpflanzung auf seine Kosten vornimmt. Die Kosten werden nach dem Aufwand für die Pflanzung und die Anwachspflege bestimmt.
- (5) Die Ersatzpflanzungen sind innerhalb von 12 Monaten nach Beseitigung der geschützten Bäume/Hecken umzusetzen.
- (6) Der Termin und der Standort der Ersatzpflanzung sind der Hansestadt Osterburg (Altmark) schriftlich anzuzeigen. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn der Baum in der vierten, auf die Pflanzung folgenden Vegetationsperiode art- bzw. sortentypischen Austrieb zeigt.
- (7) Ist eine Ersatzpflanzung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich, ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bestimmt sich nach dem Aufwand für die Pflanzung sowie für die Herstellungs- und Entwicklungspflege für 5 Jahre zuzüglich des jeweils geltenden Mehrwertsteuersatzes. Die festgesetzte Ausgleichszahlung ist einen Monat nach Bestandskraft des Bescheides fällig.

§ 9

Folgebeseitigung

- (1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 ein geschütztes Landschaftsbestandteil entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 verpflichtet.
- (2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne eine Ausnahme nach § 5 ein geschütztes Landschaftsbestandteil geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 verpflichtet.
- (3) Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgebeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 34 Abs. 1 Nr. 5 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Handlung begeht, die nach § 3 Abs. 1 und 2 verboten, nicht nach § 3 Abs. 3 und 4 ausnahmsweise zulässig ist und für die keine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 5 erteilt wurde.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 34 Abs 1 Nr. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen den Verboten des § 3 dieser Satzung geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
 - entgegen des § 4 auferlegte Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt,
 - der Anzeigepflicht nach § 6 und § 7 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche und oder unvollständige Angaben über geschützte Landschaftsbestandteile macht,
 - nach § 8 keine Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält und/oder keine Ausgleichszahlungen entrichtet oder

e. einer Aufforderung zur Folgebeseitigung gemäß § 9 nicht nachkommt.

- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in Fällen des Absatzes 2 gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 3 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 11

Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) mit den Ortschaften vom 16.12.2008 außer Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den *05.12.2024*



Nico Schulz
Bürgermeister





Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigungsverfahren: Dobberkau
Landkreis: Stendal
Verfahrens-Nr.: SDL 6/0360/01

Einladung

zur ersten Teilnehmersammlung mit der Tagesordnung Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft aufgrund der Einleitung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Dobberkau

Mit Beschluss vom 02.12.2024 wurde in Teilgebieten der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmärk) - Gemarkungen: Arensberg, Büste, Dobberkau, Hohenwulsch, Schorstedt und Spänigen – sowie in Teilgebieten der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmärk) - Gemarkungen: Natterheide und Wollenrade – das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Dobberkau mit einer Fläche von rund 1.693 ha angeordnet.

Mit der Bekanntmachung dieses Beschlusses entstand die Teilnehmergeinschaft Dobberkau als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Teilnehmer am Verfahren sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Verfahrnsgebiet gehörenden Grundstücke, sowie die Inhaber von selbständigem Eigentum an Gebäuden und Anlagen auf diesen Grundstücken.

Die Teilnehmer werden hiermit zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft am

Donnerstag, den 13.02.2025 um 17.30 Uhr
in das Mehrzweckgebäude Dobberkau,
Schönebecker Weg 1, 39629 Bismark

eingeladen.

Die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Dobberkau wählt unter Leitung der Flurneuordnungsbehörde den aus mehreren Mitgliedern bestehenden Vorstand.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Wahl des Vorstandes beteiligen.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Altmärk als Flurneuordnungsbehörde setzt die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes auf **fünf (5)** fest.

Gleichzeitig werden anlässlich der Vorstandswahl auch die **fünf (5)** Stellvertreter der **fünf (5)** Vorstandsmitglieder in einem Wahlgang bestimmt (§21(5) Flurbereinigungsgesetz –FlurbG).

Wählbar in den Vorstand sowie in den Kreis der Stellvertreter sind auch Personen, die nicht dem Kreis der Teilnehmer angehören, z.B. Pächter oder Bewirtschafter der Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes und/oder auch Träger von Ehrenämtern sowie Bedienstete der Kommunalverwaltung. Gewählt sind dann diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten (§21(3) FlurbG).

Stellvertreter sind diejenigen Bewerber, die nach den gewählten 5 Vorstandsmitgliedern jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinigten können.

Demzufolge sollten mindestens zehn (10) Bewerber bei der Wahl des Vorstandes vorgeschlagen werden und sich zur Wahl stellen.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Jeder Teilnehmer hat eine Stimme; gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so können sie ihr Wahlrecht nicht ausüben.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben sich in der Versammlung durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss amtlich beglaubigt sein. Eine amtliche Beglaubigung erteilen Behörden (z.B. die Gemeinde) gemäß §108 FlurbG gebührenfrei.

Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 (3) FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Versäumt ein Teilnehmer den Wahltermin oder erklärt er sich nicht bis zum Schluss des Termins zur Wahl des Vorstandes, so wird angenommen, dass er mit dem Wahlergebnis einverstanden ist (§ 134 (1) FlurbG).

Kommt eine Wahl im Termin zustande, wird im Anschluss die erste Vorstandssitzung stattfinden, in welcher der gewählte Vorstand der Teilnehmergeinschaft seinerseits die/den Vorstandsvorsitzende/n und dessen Stellvertreter/in wählt.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Dobberkau, insbesondere des Vorstandes und seines Vorsitzenden werden den Anwesenden in der Versammlung erläutert.

Hinweis:

Diese Einladung und die Unterlagen zum Einleitungsbeschluss sind ebenfalls auf der Internetseite der Flurneuordnungsbehörde www.alff.sachsen-anhalt.de/alff-altmark unter Flurneuordnung → Flurbereinigungsverfahren im Landkreis Stendal → Dobberkau einzusehen.

Soweit die Teilnehmer und deren Anschriften bekannt sind, erfolgt auch eine persönliche Einladung.

Im Auftrag

Hausdorf

Sachgebietsleiterin
Stendal, 02.12.2024





**Öffentliche Bekanntmachung
Flurbereinigungsbeschluss
vom 02.12.2024**

Verfahren: Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Dobberkau
Landkreis.: Stendal
Verf.-Nr.: SDL 6/0360/01

A. Verfügender Teil

I. Entscheidung

Gemäß § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in Verbindung mit § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der jeweils gültigen Fassung wird hiermit das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren **Dobberkau** angeordnet.

Die dem Verfahren unterliegenden Flurstücke sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke (Anlage 1), welches Bestandteil dieser Anordnung ist, aufgeführt. Die Grenze des Verfahrensgebietes ist der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte zu entnehmen (Anlage 2).

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst Teile der Gemarkungen Dobberkau, Natterheide, Arensberg, Büste, Hohenwulsch, Schorstedt, Spänigen und Wolletrade mit einer Fläche von rund 1.693 ha.

II. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen die Anordnung der Flurbereinigung keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind gem. § 10 FlurbG beteiligt:

1. als Teilnehmer
 - die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum;
2. als Nebenbeteiligte:
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;

d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigten oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;

e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);

f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

IV. Teilnehmer ereinschaft

Gemäß § 16 FlurbG bilden die Teilnehmer die Teilnehmergeinschaft. Sie entsteht mit diesem Beschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die mit der Bekanntmachung dieses Beschlusses entstehende Teilnehmergeinschaft führt den Namen

„Teilnehmergeinschaft Dobberkau“

und hat ihren Sitz in Dobberkau, Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmärk).

V. Gründe

Das Flurbereinigungsgebiet weist erhebliche Strukturdefizite hinsichtlich Besitzersplitterung, Erschließung und ländlicher Infrastruktur auf. Das Verfahren dient insbesondere der Verbesserung der Agrarstruktur. Dabei soll das Wirtschaftswegenetz an die Anforderungen der modernen landwirtschaftlichen Infrastruktur angepasst, der zersplitterte Grundbesitz zu wirtschaftlichen Bewirtschaftungseinheiten zusammengelegt und ein maßgeblicher Beitrag für eine vielfältig strukturierte Landschaft geleistet werden. Mit dem Ausbau der ländlichen Wegeverbindungen wird eine Entlastung von landwirtschaftlichem Verkehr in den Ortslagen angestrebt.

Mit dem Verfahren wird auch das Integrierte Ländliche Gemeindeentwicklungskonzept für die Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmärk) unterstützt.

Der Neuordnungsbedarf wurde in Zusammenarbeit mit einem regionalen Forum ermittelt und das Flurneuordnungsgebiet so begrenzt, dass die Verfahrensziele möglichst vollkommen erreicht werden.

Für das Gebiet liegen auch begründete Anträge von Landwirtschaftsbetrieben und Grundeigentümern für ein Bodenordnungsverfahren nach § 56 LwAnpG vor. Die Antragsteller machen geltend, dass im Zusammenhang mit der Bildung einzelbäuerlicher Betriebe zahlreiche sachrechtliche Konflikte, die auf der Kollektivierung der Landwirtschaft der DDR beruhen, übernommen wurden und fortwährend bestehen. Bei der Aufstellung der Neugestaltungsgrundsätze konnten diese sachrechtlichen Konflikte, wie die Zerschneidung von Flurstücken, Wirtschaftswege und Gewässer auf privatem Grund und Boden und der Wegfall ehemaliger Erschließungsstrukturen, bestätigt werden.

Obwohl die Landwirtschaftsbetriebe die nachteiligen Auswirkungen der problematischen Beziehungen durch aufwändige Nutzungstausche reduzieren, ist die Notwendigkeit deren Entflechtung nicht weggefallen und soll mit dem Flurneuordnungsverfahren dauerhaft erfolgen. Nur durch eine Neuordnung der Eigentumsverhältnisse kann die Verfügbarkeit des Privateigentums an Grund und Boden in vollem Umfang geschaffen werden.

Aufgrund der gegebenen Voraussetzungen soll das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG kombiniert mit einem Verfahren nach § 56 LwAnpG durchgeführt werden. Hierdurch lassen sich Entscheidungen bündeln und die jeweiligen Verfahrensziele zweckmäßig ergänzen.

Die voraussichtlich Beteiligten wurden am 26.09.2024 über das geplante Verfahren aufgeklärt. Gesetzlich bestimmte Behörden und Organisationen einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung sind gehört und unterrichtet worden.

Die Anordnung des Sofortvollzugs ist im überwiegenden Interesse der betroffenen Grundeigentümer (Teilnehmer) erforderlich. Die Vorteile der angestrebten Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur - insbesondere des eigentumsrechtlichen Zustandes - und der Infrastruktur, in Gestalt des Ausbaus des Wege- und Gewässernetzes, verbunden mit dem einhergehenden betriebswirtschaftlichen Nutzen, sollen möglichst bald eintreten. Ein zeitlicher Verzug führt zu Nachteilen, die es im Interesse der Teilnehmer, aber auch im öffentlichen Interesse zu vermeiden gilt. Die aufschiebende Wirkung einzelner Widersprüche stünde in einem unangemessenen Verhältnis zu dem umfangreichen Neuordnungsbedarf.

VI. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigten (insbesondere Pacht-, Miet- und Bewirtschaftungsrechte), werden gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark innerhalb einer von diesem zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

VII. Einschränkungen

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gemäß §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- c) Obstbäume, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde beseitigt werden.
- d) Holzzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, muss die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, kann die Flurneuordnungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Wer gegen die unter b), c) und d) genannten Bestimmungen zuwiderhandelt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

B. Auslegung

Dieser Beschluss mit

- Begründung,
- Flurbereinigungsverzeichnis - Verfahrensflurstücke und
- Gebietskarte

liegt gemäß § 6 Abs. 3 FlurbG nach dessen öffentlicher Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen beteiligte Grundstücke liegen (Flurbereinigungs-gemeinden), und, soweit erforderlich (§ 110 FlurbG), in den angrenzenden Gemeinden zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Darüber hinaus kann dieser Beschluss auch

im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Sachgebiet 13, 39576 Hansestadt Stendal, Akazienweg 25,

während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Unterlagen sind ebenfalls auf der Internetseite der Flurneuordnungsbehörde www.aiff.sachsen-anhalt.de/aiff-altmark unter Flurneuordnung → Flurbereinigungsverfahren im Landkreis Stendal einzusehen.

Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tag nach seiner Bekanntgabe in den betreffenden Gemeinden ein.

C. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Hansestadt Stendal schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Hinweis zum Betretungsrecht

Zur Durchführung der Flurneuordnung ist das Betreten der beteiligten und benachbarten Grundstücke und die Vornahme von Arbeiten durch die Bediensteten der Flurneuordnungsbehörde oder die von ihr Beauftragten erforderlich und von den Eigentümern und Besitzern zu gestatten (§ 35 FlurbG).

Im Auftrag



[Handwritten Signature]
Hausdorf
Sachgebietsleiterin



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmärk

Verzeichnis der Verfahrensflurstücke

Akazienweg 25
39576 Stendal
Verfahrensnummer: SDL022
Verfahrensnummer: 34003
Verfahrensname: Dobberkau

1 von 3
Seite: 25.11.2024
Datum der Ausgabe:

Gemarkung: Weitenrade (150166) Flur 1	Flurstücksanzahl der Flur: 2
103, 191	
Flächensumme der Flur: 0,0074 ha	
Gemarkung: Weitenrade (150166) Flur 2	
1, 175	
Flächensumme der Flur: 0,5720 ha	
Flächensumme der Gemarkung Wollentrade: 4	
Gemarkung: Natterheide (150167) Flur 2	
76/4, 76/2, 76/3, 83/1, 221, 225/1, 226, 227, 228, 229/3, 230, 236/1, 242/1, 262, 265, 279, 280, 281, 282, 330/77, 332/76, 336/76, 337/76, 338/76, 340/76, 388, 389	
Flächensumme der Flur: 74,7546 ha	
Flächensumme der Gemarkung Natterheide: 28	
Gemarkung: Spänningen (150237) Flur 9	
163	
Flächensumme der Flur: 0,0320 ha	
Flächensumme der Gemarkung Spänningen: 1	
Gemarkung: Dobberkau (150360) Flur 1	
1, 4, 5, 7, 8, 11/2, 11/3, 11/4, 16/1, 17, 18, 20, 21, 23/1, 25, 27/1, 30/1, 31, 38/2, 39/2, 40/3, 41/3, 42/3, 43/3, 44/3, 45/3, 46/3, 47/3, 48/22, 49/22, 51/19, 52/19, 60/1/1, 63/28, 64/28, 65/19, 66/19, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80	
Flächensumme der Flur: 132,3272 ha	
Gemarkung: Dobberkau (150360) Flur 2	
2/1, 3, 4, 5/1, 5/2, 7, 8, 9, 12/1, 12/2, 12/3, 14, 15, 16, 18/1, 20/1, 21, 22, 25/1, 26/1, 26/1, 32/1, 32/1, 33, 37, 38, 41/1, 44/1, 47, 49/1, 49/2, 49/3, 52/1, 54/1, 70/1, 70/2, 71, 72, 74/1, 76, 77, 78/1, 80, 81, 82, 83, 84/1, 89/1, 92, 97, 98, 99, 100, 100/23, 101, 102, 109/28, 111/26, 114/28, 115/28, 122/46, 145/73, 147/74, 152/33, 155/73, 156/73, 157/44, 158/44, 160/28, 161/28, 173/28, 176/12, 196/74, 197/74, 201/23, 202/23, 203/28, 208/43, 209/28, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229	
Flächensumme der Flur: 200,7671 ha	
Gemarkung: Dobberkau (150360) Flur 3	
1/1, 1/4, 8/2, 9, 10/1, 11/1, 14/1, 17, 18, 19/2, 19/4, 19/5, 19/6, 21/1, 24/1, 26/2, 29/3, 29/4, 30/1, 32/1, 33, 37, 39, 41/1, 41/3, 41/6, 41/7, 41/8, 45/1, 47, 50, 51, 52/1, 59/1, 59/2, 57/1, 61, 62/1, 66, 68, 69, 71/1, 72/1, 77/1, 78, 79, 80, 84/1, 80/1, 92, 100/1, 102/1, 104/1, 107/1, 108/1, 110, 112/1, 114/1, 117/1, 118/1, 122/1, 124, 125, 149/1, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 165, 169, 169/2, 163/4, 165, 168/1, 168, 171/1, 183/2, 183/3, 184/1, 190, 192, 197/1, 199, 201, 204/2, 204/3, 206, 217, 218, 223/2, 230/4, 230/6, 230/8, 230/10, 244/40, 250, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 269, 270, 275, 276, 277, 278, 279, 316/164, 317/164, 326/176, 328/177, 329/176, 329/177, 400/31, 402/200, 406/202, 415/8, 447/34, 448/35, 451/204, 452/205, 485/67, 486/62, 487/62, 519/204, 520/204, 522/204, 523/204, 528/81, 546/130, 547/97, 558/122, 559/123, 563/121, 571/110, 573/119, 576/130, 579/80, 583/204, 583/16, 604/8, 605/8, 618/160, 627, 628, 646, 646, 646, 650, 651, 654	
Flächensumme der Flur: 184,6711 ha	
Gemarkung: Dobberkau (150360) Flur 4	
1/1, 1/2, 5/2, 5/7, 5/8, 5/9, 5/10, 10/1, 12/1, 13/1, 14/1, 14/2, 14/4, 14/5, 14/6, 14/7, 16/1, 19/1, 20/1, 24, 27/1, 27/2, 30/1, 32/1, 34/1, 36/1, 37, 39, 40, 41/1, 43/1, 44, 45/1, 47/1, 47/2, 48, 49, 51/1, 53, 54, 58/1, 62/1, 62/2, 63/1, 67/1, 68/1, 69/2, 70/1, 80/36, 82/41, 89/38, 90/38, 102/16, 122/55, 123/55, 126/71, 128/72, 129/62, 132/62, 133/64, 139/70, 142/60, 143/60, 144/43, 148/15, 148/15, 148/25, 152/9, 160/5, 160/5, 167/14, 168/55, 169/55, 171/57, 174/59, 177/62, 180/62, 183/64, 193/69, 195/70, 199/10, 200/10, 206/5, 214/71, 215/1, 221/1, 223/46, 224/46, 225/46, 226/46, 227/46, 228/46, 229/45	
Flächensumme der Flur: 253,1508 ha	
Gemarkung: Dobberkau (150360) Flur 5	
1/1, 1/2, 3/1, 5, 6, 10/1, 10/2, 10/3, 10/4, 16/1, 17/1, 17/2, 18/1, 20/1, 23/1, 25/1, 25/2, 27/1, 28, 29/1, 29/2, 30/1, 31/1, 35/1, 36/1, 37/1, 38, 45/10, 58/29, 65/32, 72/32, 73/32, 74/22, 80/4, 81/13, 82/13, 86/22, 86/24, 89/26, 90/26, 95/21, 102/21, 106/1, 108/1, 111/3, 112/3, 112/3, 126/37, 126/21	
Flächensumme der Flur: 114,4449 ha	

Gemarkung: Dobberkau (150360) Flur 6
1, 2, 3, 4/1, 6, 7/1, 8/1, 8/2, 8/3, 9, 10, 11, 17/1/1, 18/1, 20, 21, 22, 23, 25/1, 26, 27, 28, 29, 30/1, 34/1, 37, 38, 40/1, 43/1, 44, 45, 47/1, 47/2, 47/3, 48/1, 49, 50, 51, 56, 57/1, 58, 60/1, 63/1, 66, 67, 68, 69, 71/1, 73, 74/1, 76, 77, 81/5, 82/6, 83/8, 86/47, 97/47, 102/18, 104/54, 105/65
Flächensumme der Flur: 175,5620 ha

Gemarkung: Dobberkau (150360) Flur 7
4, 6/1, 6/2, 6/3, 6/4, 6/5, 7/1, 7/2, 7/3, 7/4, 9/1, 10, 17/1, 18, 19, 20, 21, 23/1, 26/1, 27, 28/1, 31, 32/1, 36/1, 37, 38/1, 41, 43/1, 45, 47, 48, 49/30, 50/30, 51/22, 52/14, 53/3, 54/3, 55/5, 56/5, 57, 58, 59, 60
Flächensumme der Flur: 173,2263 ha

Gemarkung: Dobberkau (150360) Flur 8
1, 2/1, 6/1, 7, 12/1, 15/1, 17, 20, 21, 23/1, 29/1, 50, 51, 52/1, 78, 79, 80/6, 86, 87, 88/1, 89/2, 89, 91, 92, 93, 98/1, 100, 101/1, 103/1, 104/1, 106, 107, 108, 110, 113/1, 115/1, 117, 118/1, 118/3, 120/2, 120/3, 121, 122/1, 130, 131, 136/1, 136/2, 136/1, 138, 140, 141, 150/36, 152/16, 159/19, 169/32, 166/32, 201/33, 202/34, 204/37, 207/36, 209/111, 209/111, 215/106, 216/114, 217/114, 218/112, 226/38, 227/38, 228/39, 229/39, 230/127, 231/127, 233/122, 234/134, 235/134, 238/134, 239/132, 240/132

Flächensumme der Flur: 157,3721 ha
Gemarkung: Dobberkau (150360) Flur 9
1/1, 3, 6, 7/1, 7/2, 7/3, 7/4, 13/1, 13/2, 17/1, 17/2, 24/1, 24/2, 26/1, 26/2, 26/3, 27/1, 30, 31, 32, 33/1, 34/1, 35, 38/1, 39, 40, 43/1, 44/1, 47, 48, 48/7, 49, 50, 53/13, 67/5, 73/4, 77/41, 78/41, 80/43, 81/43, 82/43, 85/44, 89/45, 90/42, 91/41, 92/1, 94/1
Flächensumme der Flur: 138,1019 ha

Gemarkung: Dobberkau (150360) Flur 10
1, 2, 3, 5, 6, 7/1, 8/1, 9/1, 9/2, 9/3, 9/4, 10/1, 12, 14/1, 15/1, 19/1, 22/1, 24, 26/1, 34, 35, 37, 38, 62/10, 63/33, 64/31, 65, 66
Flächensumme der Flur: 78,7956 ha
Flächensumme der Gemarkung **Hohenwulsch: 1.608,4180 ha**

Gemarkung: Hohenwulsch (150373) Flur 5
1/1
Flächensumme der Flur: 0,3440 ha
Flächensumme der Gemarkung **Hohenwulsch: 0,3440 ha**

Gemarkung: Schorstedt (150400) Flur 4
10, 100, 247/13, 321/9
Flächensumme der Flur: 8,3133 ha

Gemarkung: Schorstedt (150400) Flur 5
33
Flächensumme der Flur: 0,1630 ha
Flächensumme der Gemarkung **Schorstedt: 8,4763 ha**

Gemarkung: Arenenberg (150626) Flur 1
9/1
Flächensumme der Flur: 0,2767 ha

Gemarkung: Arenenberg (150626) Flur 2
101
Flächensumme der Flur: 0,0690 ha
Flächensumme der Gemarkung **Arenenberg: 0,3657 ha**

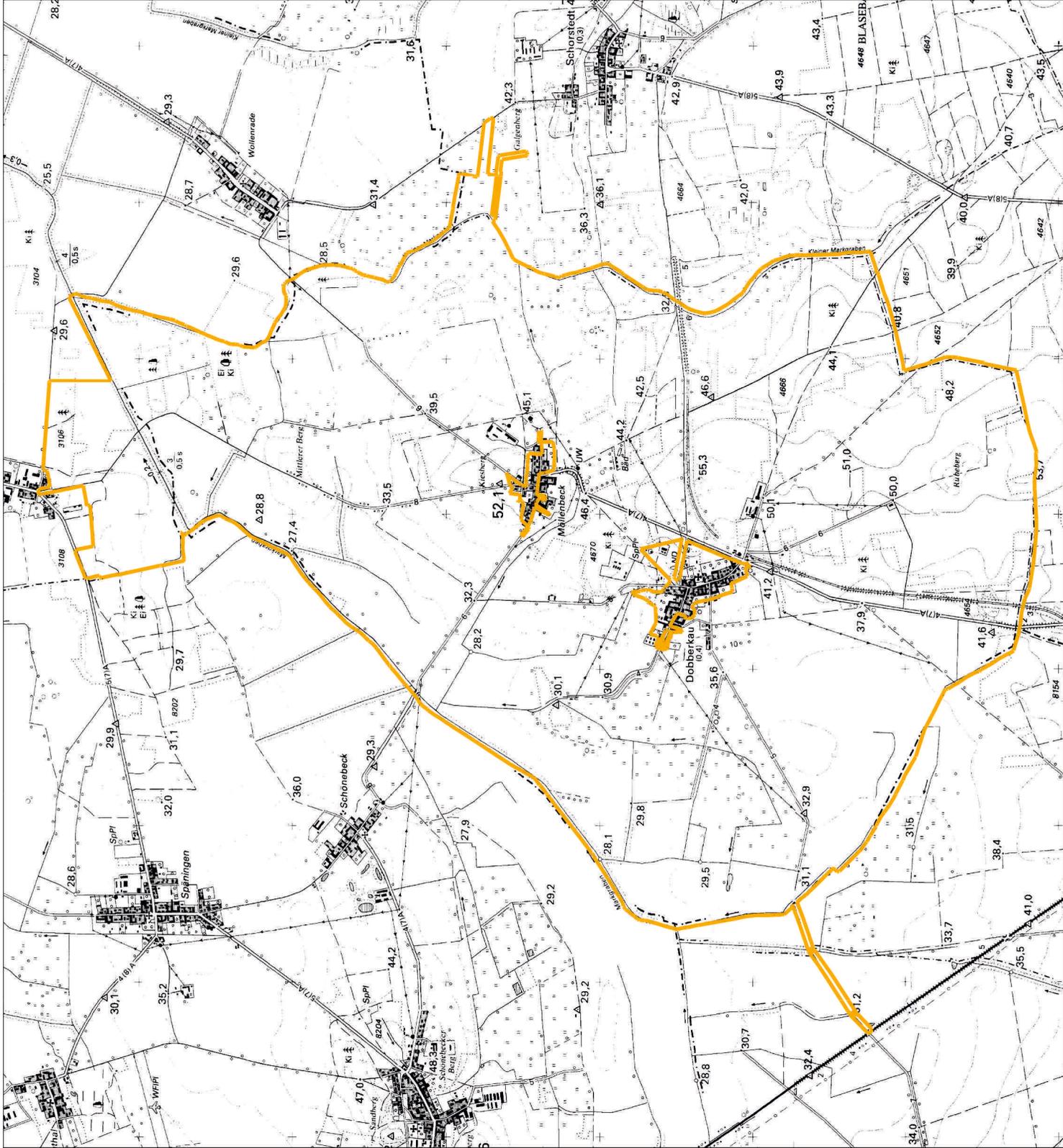
Gemarkung: Büste (150529) Flur 1
15/2
Flächensumme der Flur: 0,1872 ha
Flächensumme der Gemarkung **Büste: 0,1872 ha**

Flächensumme des Verfahrens: 1.693,2482 ha
Anzahl Flurstücke des Verfahrens: 753

Für die Richtigkeit

Hausdorf
Hausdorf
Sachgebietsleiterin

02.12.2024



Zeichenerklärung:
 Gebietsgrenze



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmärk
 39576 Stendal, Akazienweg 25
 (Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde)

Flurbereinigungsverfahren nach §86 FlurbG

Verfahrensname	Dobberkau	Verfahrensnummer	SDL022
----------------	-----------	------------------	--------

Gebietskarte

Einleitungsbeschluss vom 02.12.2024

Landkreis	Stendal
Aktenzeichen	SDL 6/0360/01
Größe des Gebietes	ca. 1693 ha
Maßstab	ca. 1 : 25000
Druckdatum	26.11.24

Quellenvermerk
 Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Geoinformationsverwaltung Sachsen-Anhalt (Kartengrundlage TK 1 : 25000).
 © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/010312)

Neues von Gestern



In alten Zeitungsbanden geblättert -
von Christian Falk

*Nun klingt es in 's Weite
Vom hohen Turm
Nun trägt's durch die Lande
Der Wintersturm,
Nun künden's das Frühlicht
Leuchtend und klar,
Daß wieder ist kommen
Ein neues Jahr.*

Die lyrische Dichtung „Zum neuen Jahre“ von Fritz Brentano, woraus die einleitende Strophe stammt, findet sich in der ersten Nummer der „Altmärkischen Zeitung“ vom 1. Januar 1885.

Gleich in den ersten Tagen des neuen Jahres lud vor 120 Jahren die Halbackermanns- und Gastwirtswitwe Dorothea Zienau (1855-1915) zur Neubauweihung ihrer Gastwirtschaft in Schmersau ein. Über die am 8. Januar stattgefundene Einweihungsfeier ist in der „Altmärkischen Zeitung“, Nr. 10, vom 12. Januar 1905 zu lesen: „Schmersau, den 9. Januar. Ein schöner Neubau, eine Zierde unserer Dorfstraße, ist im vorigen Jahre hier in der Gastwirtschaft der Frau Ww. Zienau entstanden. Mit Verblendsteinen ist das lange, massive, zweistöckige Gebäude verziert, und drei Blitzableiter schützen sein Dach. Im untern Stockwerk sind die geräumigen, den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden hohen Gastzimmer. Zum Saal im oberen Stock führt über den mit bunten Mosaiksteinen belegten Flur die aus schwarzen und weißen Bruchsteinen hergestellte Treppe mit eisernem Geländer. Im Flur entbot uns am Sonntag eine Guirlande den Willkommensgruß, und blendendes Licht strahlte uns aus dem Saal entgegen, galt es doch, die Einweihung der gastlichen Räume festlich zu begehen. Allgemein war die Bewunderung für die Acetylenlichtanlage, die Quelle des strahlenden Glanzes, der sich in dem Parkettfußboden widerspiegelte. Zu dem Fest waren viele Gäste von Nah und Fern erschienen und in aller Munde war das Lob über die Neueinrichtungen der Gastzimmer und des Saales. Fleißig wurde von Jung und Alt nach den Tanzweisen der Bruhn'schen Kapelle aus Osterburg getanzt, und nicht minder eifrig sprach man den Speisen und Getränken zu.“

Als eine vorgeschichtliche Fundstätte ersten Ranges machte die benachbarte Ortschaft Gladigau immer wieder von sich Reden. Über einen jüngst zutage geförderten Fund heißt es in der „Altmärkischen Zeitung“, Nr. 17, vom 20. Januar 1905: „Gladigau, 17. Januar. Während in früherer Zeit auf den hiesigen Mühlenbergen und am am Fluße derselben zahlreiche verschiedenartig geformte Urnen mit Schmuckgegenständen und auch Waffen aus alter Zeit gefunden wurden, sind solche alten Töpfe auch in der Nähe der jetzt abgebrannten Mühle der Witwe Schulz aufgedeckt worden. Beigaben von Geräten enthielten die bisher gefundenen nicht. Es ist mit Bestimmtheit darauf zu rechnen, daß bei den fortgesetzten Nachgrabungen noch eine größere Anzahl solcher Urnen zutage gefördert werden. Von geschichtlichem Interesse wird der Vergleich mit dem auf den Mühlenbergen gefundenen sein.“

Die noch lange vorherrschenden katastrophalen Wegeverhältnisse in der Wische boten der Presse ein willkommenes und immer wieder gern aufgegriffenes Thema ihrer Berichterstattung. So findet sich z. B. in der „Altmärkischen Zeitung“, Nr. 22, vom 27. Januar 1915 die folgende Schilderung einer

„turbulenten“ Geschäftsreise: „Wasmerslage, 25. Januar. Ein Gespann des Geschäfts von Köppen in Stendal war am vergangenen Sonnabend auf der Fahrt von Königsmark nach Wolterslage. Da der Weg zwischen diesen beiden Ortschaften des Chausseebaues wegen gegenwärtig aufgerissen ist, hatte es, um nach Wolterslage zu kommen, den öffentlichen Weg, der durch das schwere Bodengebiet Gemarkung Wasmerslage führt, eingeschlagen. Kaum hatten einige hundert Meter weit unter großer Anstrengung die kräftigen Pferde gezogen, da versank der mit vielen schweren Fässern beladene Wagen bis an die Achsen. Obgleich der Gutsbesitzer Forth von hier Vorgespann gegeben hatte, konnten 6 Pferde den gesunkenen Wagen nicht frei machen. Nachdem eine Anzahl von Mannschaften den Wagen aus seiner Versenkung gewunden hatte, versank er beim Umladen auf dem Acker zum zweiten Male. Da nun auch der Abend gekommen war, mußte man von dieser für Menschen und Vieh anstrengenden Arbeit Abstand nehmen. Der Kutscher hat darauf noch von mir aus seinen Chef in Stendal telephonisch um Nachsendung von 4 Pferden und einen Wagen, und übernachtete in Königsmark. Am Sonntag vormittag wurde die Arbeit wieder aufgenommen. Obgleich von dem Wagen die Last abgenommen war, waren die Pferde nicht imstande den festgesogenen Wagen zu ziehen. Nun zog man die Räder von den Achsen, beförderte die einzelnen Teile des Wagens nach der Chaussee und stellte sie dort wieder zusammen. Erst gegen Mittag konnte der Kutscher, der inzwischen von seiner Firma Pferd und Wagen erhalten hatte, seine Geschäftsreise über Rohrbeck durch die Wische fortsetzen.“

Nachdem zu Mitte Dezember 1924 bereits der 1. Teil des klassischen Fritz Lang-Stummfilms „Die Nibelungen“ mit großem Erfolg über die Leinwand flimmerte, besuchte auch der 2. Teil dem Besitzer des Osterburger Lichtspielhauses, Walter Behne, an drei Abenden mit 5 Vorführungen ein volles Haus und gute Kasse. Begeistert berichtet die „Altmärkische Zeitung“, Nr. 10, vom 13. Januar 1925: „Der Nibelungen zweiter Teil „Kriemhilds Rache“ kam gestern abend [dem 8. Januar] zum ersten Male hier im Lichtspielhaus Behne zur Aufführung. Wenn schon der erste Teil der Nibelungen „Siegfried“ großen Eindruck auf die Zuschauer ausübte, so gilt dies in erheblich größeren Maße von dem jetzt zur Vorführung gelangenden zweiten Teil „Kriemhilds Rache“. Die Wucht der Handlung zieht den Zuschauer in einen Bann, der unbeschreiblich ist und der noch lange nachwirkt. Die Aufmachung und Ausstattung des Films, Bauten und Kostüm sind derart echt, daß man sich gut in die Zeit vor circa 2000 Jahren versetzen kann, in das Reich der Hunnen. Die Waffenszenen tun ein Übriges, um eine gewaltige Wirkung hervorzurufen. Das Spiel der Darsteller ist echt und über jedes Lob erhaben. Die Tragik des Spiels läßt jeden Spötter verstummen. Die Nibelungensage und das Nibelungenlied enthält Schauerlichkeiten; grausig ist Kriemhilds Rache. Dennoch kann der schwachbesaitete Mensch zur Aufführung des Films gehen, ohne für seine Nerven fürchten zu müssen. Diejenigen aber, die ein großes Schauerdrama erwarten, werden auf ihre Kosten kommen. [...]“

In einigen Ortschaften des Altkreises Osterburg wurde zwischen 1920 und 1928 ländliche Fortbildungsschulen für Jugendliche eingerichtet. Mit dem Inflationsjahr 1923 kam es zu einem kurzzeitigen Einbruch. Die Zahl der Schulen ging von 1920 bis 1923 von 11 auf 5, die Zahl der Schüler von 165 auf 97 zurück. Im Jahre 1924 stieg dann die Zahl der Schulen wieder auf 10, die der Schüler auf 197 an. Zu diesen Orten, die eine solche Fortbildungsschule unterhielten, gehörte auch Walsleben. Nach einer Kreisstatistik besuchten 1924 – in dem ersten Eröffnungsjahr – 16 Schüler diese noch freiwillige Schule. Über die darauf am 11. Januar 1925 neu eröffnete Pflicht-Fortbildungsschule war in der „Altmärkischen Zeitung“, Nr. 11, vom 14. Januar 1925 zu lesen: „Walsleben, 12. Januar. Auf wiederholtes Anfragen des Landratsamtes Osterburg

hat die Gemeindevertretung beschlossen, auch in unserm Ort eine Fortbildungsschule zu eröffnen, woran sich alle Jünglinge von 14. bis zum 18. Lebensjahre beteiligten. Der erste Unterricht war gestern abend und wurde von etwa 15 Schülern besucht. An Schulgeld zahlt jeder Schüler 3 Mark für ein Semester. Der Kreis steht dem Unternehmen wohlwollend gegenüber und übernimmt die Ausgaben für Bücher und Lehrmittel, so daß der Gemeinde nicht viel Kosten entstehen. Vor mehreren Jahren [?] = 1924] war schon eine freiwillige Fortbildungsschule eröffnet worden, mußte aber, weil sie nur unregelmäßig besucht war, wieder geschlossen werden. Jetzt müssen durch Beschluß der Gemeindevertretung alle in dem Alter bis zu 18 Jahren stehenden junge Leute die Schule besuchen, was auch für unsere Jugend nur zu ihrem Besten ist.“

In Zeiten des grassierenden „Windmühlensterbens“ und des Baus moderner Motormühlen konnte die „Altmärkische Zeitung“, Nr. 20, vom 24. Januar 1925 erfreuliches über die alte Bockwindmühle bei Erxleben berichten: „Erxleben, 21. Januar. Die Windmühle vor den Toren Erxlebens an der Landstraße nach Osterburg dreht sich wieder bei Tag und bei Nacht, seitdem der neue Besitzer Leide Einzug in ihren Brettern gehalten hat. Verwaist und traurig reckte sie bis dahin in eiserner Ruhe ihre lahmen Flügel zum Himmel, nachzudenken über ihren eigentlichen Zweck, dem Menschen sein täglich Brot zu bereiten. Nun ist wieder ein frischer Schwung in ihre ausgerichteten Flügel gekommen, und freudig begrüßt sie den vorbeiziehenden Wanderer durch ihren munteren Flügelschlag.“

In einer vertragsmäßig im Januar 1935 abgerufenen Volksabstimmung in dem seit 15 Jahren unter internationale Verwaltung des Völkerbundes stehenden Saargebietes sprach sich eine überwältigende Mehrheit der Bevölkerung (476.089 Stimmen = 90,8 Prozent) am 13. Januar für eine Rückgliederung an das Deutsche Reich, unter nationalsozialistischer Regierung, aus. Den bisher bestehenden Status quo wollten dagegen nur 8,5 Prozent aufrechterhalten, und gerade einmal 0,4 Prozent der Saarländer votierten für einen Anschluss an die Republik Frankreich. Das damalige Saargebiet war in der Fläche um ein Viertel kleiner als das heutige bundesdeutsche Saarland. Anlässlich der Saarabstimmung wurden am Vorabend in ganz Deutschland die Glocken geläutet, so auch in der Zeit von 18 bis 19 Uhr an jenem 12. Januar von der Osterburger Nicolaikirche. Nach endgültigem Vorliegen des Saarabstimmungsergebnisses feierte am darauffolgenden Dienstag, dem 15. Januar, diesen „Sieg der Treue“. Die „Altmärkische Zeitung“, Nr. 13, vom 16. Januar 1935, berichtete in seiner Beilage u. a.: „Wie im ganzen deutschen Vaterlande eine spontane Welle der Freude und des Stolzes alle Deutschen angesichts des überwältigenden Sieges an der Saar ergriff, so stand auch Osterburg nicht zurück in dem freien Bekenntnis der überaus großen Freude. Sofort nach Bekanntwerden des Ergebnisses waren [...] die Straßen unserer Stadt in ein Flaggenmeer verwandelt. Es war ein erhebender Eindruck, den man beim Gehen durch die Straßen bekam. Alles atmete Feiertagsstimmung.“ Eingeleitet wurde der Tag um 10 Uhr vormittags durch das Blasen von Dankliedern von Mitgliedern der Stadtkapelle Osterburg vom Turm der Kirche. Punkt 12 Uhr erklangen von den Türmen der evangelischen und katholischen Kirche im Vollgeläut die Glocken. Mit einem um 20 Uhr vom Großen Markt beginnenden großen Fackelzug, an welchem sämtliche Gliederungen der NSDAP, wie auch sämtliche vaterländische Verbände und Vereine der Stadt teilnahmen, und einer abschließenden Kundgebung mit Reden des NSDAP-Ortsgruppenleiters Volksschullehrer Lüttge und des Stabsleiters Gebhardt endete schließlich dieser der „Befreiung des Saarlandes“ gewidmete Freudentag. Die Übergabe des Saargebietes an das Deutsche Reich erfolgte dann mit entsprechendem Pathos am 1. März.



ALLEN JUBILAREN HERZLICHEN GLÜCKWUNSCH

Hansestadt Osterburg (Altmark)

Annemarie Seifert zum 80. am 02.01.
 Marion Cierpinski zum 70. am 04.01.
 Edeltraut Nichelmann zum 85. am 11.01.
 Elke Bier zum 80. am 17.01.
 Gisela Killinger zum 75. am 17.01.
 Peter Wolff zum 70. am 19.01.
 Sigrid Rohde zum 75. am 23.01.
 Christine Strutz zum 75. am 25.01.
 Ingelore Stark zum 80. am 26.01.
 Margitta Zänkert zum 70. am 28.01.
 Elfi Wenzlaff zum 70. am 29.01.

Calberwisch

Peter Düskau zum 80. am 20.01.

Erxleben

Klaus Mente zum 75. am 02.01.

Flessau

Christine Streithoff zum 70. am 24.01.

Gladigau

Reinhold Schulze zum 85. am 06.01.

Klein-Ballerstedt

Ernst Falk zum 75. am 12.01.
 Sabine Falk zum 75. am 24.01.

Königsmark

Sabine Prigge zum 70. am 03.01.
 Sabine Leist zum 70. am 20.01.

Krevese

Uwe Pinnecke zum 80. am 08.01.

Polkern

Egbert Jung zum 70. am 30.01.

Rossau

Christa Adler zum 85. am 07.01.

Schlieksdorf

Werner Tietge zum 95. am 15.01.

Storbeck

Ingrid Dupke zum 75. am 06.01.

Walsleben

Rüdiger Krauß zum 70. am 08.01.
 Roswitha Mikuta zum 80. am 19.01.



60. Hochzeitstag feiern

Osterburg
Helga & Martin Tresemer am 05.01.

Osterburg
Erika & Rolf Ludwig am 09.01.

*Zum Weihnachtsfest
 frohe und besinnliche Stunden
 Zum Jahresabschluss
 Dank für die gute Zusammenarbeit
 Zum neuen Jahr
 viel Glück Gesundheit und Erfolg*

Fenster • Fassaden
innoline
 www.innoline.de

engagiert • mitfühlend • kompetent

Schmidt- Maury
 Bestattungen Elbtalau-Wendland

Abschied nehmen mit
 zeitlicher Flexibilität.
BEI UNS IST DAS MÖGLICH.

schmidt-maury.de ☎ 039386-795510

HAGEMANN
 Heizungen + Bäder

**Wir wünschen ein frohes Fest
 und ein glückliches neues Jahr!**

Gartenstraße 26 • 39606 Osterburg
 Tel.: (0 39 37) 830 89 • Fax: 815 58

**Ein guten Start
 ins neue Jahr,
 viel Glück und
 Gesundheit!**



Dirk Mehlhorn
 Energiesparende Heizsysteme und moderne Bäder

**FROHE FESTTAGE
 UND DIE BESTEN WÜNSCHE
 FÜR EIN GESUNDES
 NEUES JAHR**

Düsedauer Hauptstr. 25 • 39606 Osterburg • Tel. 03937 • 250324 • d.d.mehli@gmx.de

DER ELEKTRIKER
 Jens Rudolph

Kompetenz und Zuverlässigkeit aus einer Hand

*Frohe Weihnachten und ein
 gesundes neues Jahr!*

Breite Straße 21 | 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)
 Telefon: 0 39 37 - 80 313 | Mobil: 01 74 - 16 33 257

130 Jahre Grundschule Osterburg

Der 26. November 2024 war kein ganz normaler Schultag. Um 9.20 Uhr trafen sich die Mädchen und Jungen der Osterburger Grundschule „Am Hain“ um 9.20 Uhr auf dem Pausenhof, um gemeinsam ein Geburtstagslied zu singen.

Heute kann es regnen, stürmen oder schneien.
 130 Jahre stehen Stein auf Stein.
 Nun ist dein Geburtstag, darum feiern wir.
 Schüler, Lehrer, Gäste – freuen sich mit dir....

Und davon ließen sich am Dienstagvormittag etliche blicken. Nachdem Schulleiterin Silke Schulz kurz darauf schaute, wie Schule vor 130 Jahren war, gratulierte Bürgermeister Nico Schulz zu diesem besonderen Anlass mit der Goldenen Stadtplakette. Und natürlich durfte auch eine richtige Geburtstagstorte nicht fehlen, die der Schulleiterrat sponserte. Zu den Gratulanten zählte auch Ortsbürgermeister Daniel Köhler sowie Vertreter des Kuratoriums, die ebenfalls Geschenke für die Kinder dabei hatten.



Sabine Keuntje
 Zahntechnikermeisterin

**Dentaltechnik
 Keuntje**

*Wir wünschen unseren Kunden,
 Geschäftspartnern, Freunden und
 Bekannten ein frohes Weihnachtsfest.*

Wiesenstraße 29 • 39606 Hansestadt Osterburg
 Telefon: 0 39 37 - 8 00 34 • Fax: 0 39 37 - 89 52 40

OSTERBURGER
**ARCHITEKTUR- und
 INGENIEURBÜRO** GmbH

Bismarker Straße 64 | 39606 Hansestadt Osterburg
 Tel.: 03937-250012 | E-Mail: architekten@oai-gmbh.de

**Dipl.-Ing.
 Guido Cierpinski**
 Geschäftsführer

Wir wünschen Ihnen ein frohes Weihnachtsfest, für das kommende Jahr Glück, Gesundheit und Erfolg, verbunden mit dem Dank für die gute Zusammenarbeit.





Qualität und Service haben eine Adresse

ELEKTRO Schmersau GmbH
Haustechnik Wärmepumpen

- Sanitär- und Heizungsinstallationen
- Elektroinstallationen
- Klima- und Lüftungsanlagen

Lange Straße 7
 39598 Eichstedt
 Telefon: 03 93 88 / 2 84 38
 E-Mail: kontakt@schmersau-haustechnik.de
 WEB: www.schmersau-haustechnik.de

Jhr Partner im Trauerfall
Bestattungsunternehmen
Moldenhauer GmbH
 Großer Markt 4 • 39606 Hansestadt Osterburg

TAG & NACHT ☎ (0 39 37) 8 34 29
39596 Goldbeck • ☎ 03 93 88 - 2 82 38

Kindergarten- und Schulkinder zahlen max. 3 Euro für Mittagsversorgung

Stadtrat beschließt 223.000 Euro Unterstützungszahlungen ab 2025

Mit der Vorlage IV/2024/077 beschloss der Stadtrat in seiner Sitzung vom 17. September 2024, für alle Kindergarten- und Schulkinder in der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark) bis zur 4. Klasse einen Zuschuss zur Mittagsverpflegung zu zahlen. Soweit keine Klassen gebildet wurden (z.B. Förderschulen), wird der Zuschuss bis zum Ende des Schuljahres gezahlt, in dem das Kind das 11. Lebensjahr vollendet.

Zur Finanzierung dieses Zuschusses sollen die Mittel verwendet werden, die der Stadt aus Verträgen nach § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) zufließen. Der Zuschuss beläuft sich auf den Betrag, der 3 Euro pro Mahlzeit übersteigt. Das Gesamtvolumen der Unterstützungszahlungen durch die Verwaltung wird auf ca. 223.000 Euro pro Jahr geschätzt. Die Zahlungen sollen ab Januar 2025 erfolgen.

Zur Umsetzung der Maßnahmen ist es notwendig, mit verschiedenen Catering-Unternehmen Verträge über die Erstattung der Preisnachlässe zu verhandeln, die den Eltern/Sorgeberechtigten eingeräumt werden sollen. In seiner Sitzung vom 3. Dezember 2024 beauftragte der Stadtrat den Bürgermeister, die Vertragsverhandlungen durchzuführen und auch die entsprechenden Verträge abzuschließen.

Um Preissteigerungen der Caterer nicht unbegrenzt durch die Stadt aufzufangen, wurde im Konzept eine Maximalbezuschussung pro Essen für den Schulbereich in Höhe von 2,16 Euro und Kitabereich in Höhe von 1,20 Euro aufgenommen. Diese orientiert sich an den aktuell gültigen Höchstpreisen die Nr. 3 des Konzeptes zu entnehmen sind (Höchstpreis Kita: 4,20 Euro; Schule: 5,16 Euro pro Essen)

Zum Hintergrund

Die Stadtratsfraktion Osterburg Freie Stadträte hat mit Schreiben vom 14.05.2024 den Antrag gestellt, die Verwaltung zu beauftragen, ein Konzept zur finanziellen Beteiligung nach § 6 EEG der von den Standorten der erneuerbaren Energien direkt betroffenen Ortschaften und Ortsteile zu erarbeiten. Ziel ist es, die von Windkraftanlagen und Photovoltaikanlagen betroffenen Ortschaften/Ortsteile an den Einnahmen gemäß § 6 EEG zu beteiligen um entsprechend der Regelungen des EEG, die Akzeptanz für die Anlagen der erneuerbaren Energien vor Ort, zu erhöhen.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 04.06.2024 den Antrag der Freien Stadträte zugestimmt (Vorlage: III/2024/630). Es folgten Anträge der Stadtratsfraktion Freie Stadträte / FDP (Antrag vom 08.08.2024) und auch der AfD-Fraktion (Antrag vom 22.08.2024), in denen es um die Bezuschussung der Mittagsverpflegung für alle Kita- und Schulkinder ging.

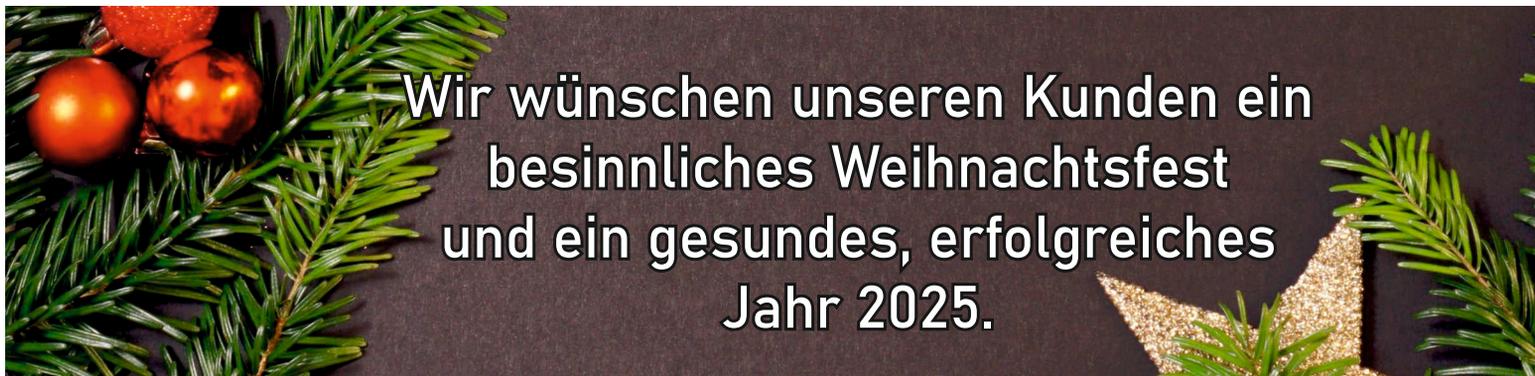
Nach Beratungen zum Umfang der Zuschussempfänger und verschiedenen Preisvarianten in den Ausschüssen beschloss der Stadtrat am 17.09.2024 (Vorlage: IV/2024/077) einen Zuschuss zur Mittagsverpflegung für alle Kita- und Schulkinder in der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark) bis zur 4. Klasse zu zahlen. Die Verwaltung wurde beauftragt, den Zuschuss zur Mittagsverpflegung in dem EEG-Konzept aufzunehmen.

Mit dem Dank an unsere Kunden für das in diesem Jahr entgegengebrachte Vertrauen verbinden wir den Wunsch für ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes, erfolgreiches neues Jahr.

Ihre
Landfleischerei Seehausen
 Inh. Agrar-Genossenschaft
 "Altmärkische Höhe" eG Lückstedt

Filiale Seehausen	Arendseer Str. 44	Tel.: 03 93 86 / 75 74 6
Gaststätte Seehausen		Tel.: 03 93 86 / 79 75 51
Filiale Arendsee	Bahnhofstr. 35	Tel.: 03 93 84 / 98 69 32
Filiale Lückstedt	Lückstedt Nr. 94	Tel.: 03 93 91 / 94 19 47





Altmark Schneider

RALF VOLKER SCHMIDT

Breite Straße 28
39606 Osterburg

Telefon: 0173 - 6891446
Mail: schneiderammarstall@web.de
Facebook: Schneider Altmark

Ich nähe alles - außer Schuß- und Stichwunden

Gabi Geyer

Wirtschaftsprüferin/Partnerin

LEGALES Kreuzmann PartG mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

- Jahresabschlussprüfung
 - Buchführung/Steuererklärung
 - Betriebswirtschaftliche Beratung

Bismarker Str. 59 • 39606 Osterburg • www.ggeyer.de

VR PLUS
Altmark-Wendland eG

Immobilie der Woche

Wunderschönes Anwesen in ruhiger Lage
MW-0274 Einfamilienhaus in Hohenberg-Krusemark

5 Zimmer, 1 Badezimmer,
2 Schlafzimmer
ca. 120 m² Wohnfläche,
ca. 2.119 m² Grundstück,
Baujahr 1906, Zustand:
Sanierungsbedürftig
Verbrauchsausweis, Energieklasse F
Jahresprimärenergiebedarf:
165,8 kWh/(m²a), wesentlicher
Energieträger Öl,

KP: 159.000 €
zzgl. Käuferprovision 3,57 %
inkl. 19 % MwSt

Wir suchen
Ein- und Mehrfamilien-
häuser sowie Resthöfe,
Wald und landwirt-
schaftliche Flächen.

Wir kümmern uns

VR PLUS Altmark-Wendland eG
Immobilienvermittlung: Maren Schierwater

Kirchstr. 5-6 | 39606 Osterburg | E-Mail: maren.schierwater@vr-plus.de
Tel. 03937 214-1835 | Mobil 0151-50443777 | www.vr-plus-immo.de

Autohaus Vielbaum

Ihr Skoda-Servicepartner in Ihrer Nähe

Skoda-EU-Neuwagen

Neu- und
Gebrauchtwagenverkauf
Finanzierung, Leasing und Versicherung
Bankablöse, Barankauf
Werkstattservice, Leihwagen
Unfallinstandsetzung, HU

Inhaber: Sandro Käfer • Servicemeister: Holger Schnaase

Kirchweg 7 • 39615 Vielbaum
Tel.: 03 93 86/79 92-0 • Fax: 03 93 86/79 92 20
sandro-kaefer@autohaus-vielbaum.de • www.autohaus-vielbaum.de

Deutsche Vermögensberatung *Früher an Später denken.*

Ihr Leben, Ihre Wünsche –
unser Allfinanzkonzept.

Regionalgeschäftsstelle
Guido Schulz und Kollegen

Gartenstr. 4 A
39606 Osterburg (Altmark)
03937 250880





kaufmännische dienstleistungen

franka seehaus

Vermietung von Wohnungen in: Iden, Walsleben und Klein Schwechten

Ich berate Sie gern zu verschiedenen Wohnflächen und Mietpreisen!

Lindenstraße 11 • 39606 Iden • E-Mail: franka_seehaus@gmx.de
Telefon: 039 390 - 917 321 • Fax: 039 390 - 917 323

Sprechzeiten: Di + Do 8 - 14 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung.



Clever modernisieren lassen von Ihrem Experten



Ohne Rausreißen in nur einem Tag
Modelle: klassisch, Design, Landhaus
Für alle Türen und Rahmen geeignet

Türen



✓ Neue, moderne Fronten nach Maß
✓ Erweiterungen nach Ihren Wünschen
✓ Auf Wunsch auch neue Küche

Küchen



Nie mehr Decken streichen
Kein Ausräumen, kein Herausreißen
Für alle Räume geeignet

Decken



✓ Aluminiumverkleidung von außen
✓ Wetterfest und dauerhaft wartungsfrei
✓ Die Lösung auf Lebenszeit

Holzfenster

Portas-Fachbetrieb Dr. Scholz GmbH
Alter Düsedauer Weg 25 • 39606 Osterburg
Telefon 0 39 37 / 8 54 94

PORTAS[®]
www.dr-scholz.portas.de

ZU VERMIETEN!



Frei ab 01.03.2025

Schöne Wohnung mit 3 Zimmern in Osterburg,
August-Bebel-Str. 19 zu vermieten
(gehobene Ausstattung, barrierefrei)

3 Raum-Wohnung mit 79 m², Tageslichtbad mit eben-
erdiger Dusche und Wanne, zusätzlicher Hauswirtschafts-
raum, Fußbodenheizung, große Terrasse, kleiner Garten,
Pkw-Stellplatz, Baujahr 2018, Arzt, Physiotherapie,
Bäcker in unmittelbarer Nähe

Bei Interesse melden Sie sich unter
01 72 / 77 48 450



PICKERT GMBH
Recycling

Düsedauer Str. 19 • 39606 Hansestadt Osterburg
Tel.: 03937 / 82694 • Fax: 82981

- Schrott- und Metallhandel
- Ankauf von Buntmetallen
- Verkauf von Nutzeisen
- Containerdienst 1,3 m³ bis 38 m³
- Transporte von Sand, Kies, Mineral, Bauschutt, Sperrmüll
- Wohnungsentrümpelung und -beräumung



Information zur Grundsteuer 2025 und geänderten Gebührensätzen in der Hansestadt Osterburg (Altmark)

Ab dem Jahr 2025 gelten neue Hebesätze für die Grundsteuer. Diese Änderungen sind Teil der Grundsteuerreform, die notwendig wurde, nachdem das Bundesverfassungsgericht die bisherigen Regelungen in Deutschland im Jahr 2018 für verfassungswidrig erklärt hatte. In der Folge entwickelten der Bund und die Bundesländer neue Grundsteuermodelle, um eine rechtssichere und gerechte Erhebung der Grundsteuer zu gewährleisten. Die Anpassungen in der Hansestadt Osterburg (Altmark) betreffen sowohl die Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliches Vermögen) als auch die Grundsteuer B (Wohn- und Geschäftsgrundstücke). Gleichzeitig ändern sich die Gebührensätze für die Straßenreinigung in der Hansestadt Osterburg (Altmark) und den zugehörigen Ortschaften. Für das Jahr 2025 wird an alle Abgaben- und Gebührenpflichtigen ein neuer Grundabgabenbescheid erstellt. Dieser umfasst die Grundsteuer, die Straßenreinigung und gegebenenfalls die Hundesteuer. Im Gegensatz zu den vergangenen Jahren erfolgt die Erstellung der Bescheide nicht wie gewohnt zu Beginn des Jahres im Januar, sondern zu einem späteren Zeitpunkt (voraussichtlich Ende Januar/Anfang Februar). Die Bescheide werden Ihnen nach Fertigstellung zugestellt. Bitte beachten:

- Für die Steuerschuldner ist zu beachten, dass alle „alten“ Bescheide ab 2025 unwirksam werden. Somit sollten auch keine Vorauszahlungen im Jahr 2025 aufgrund der alten Bescheide geleistet werden. Diese Zahlungsverpflichtungen entfallen ab dem 1. Januar 2025 zunächst.

- Sollten die Steuerpflichtigen ihrem Kreditinstitut zur Bezahlung der Grundabgaben einen Dauerauftrag erteilt haben, bitten wir, diesen zu löschen bzw. auszusetzen.

- Ist der Stadtkasse der Hansestadt Osterburg (Altmark) ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt worden, ist nichts weiter zu veranlassen. Ein Lastschrifteinzug erfolgt erst dann wieder, nachdem ein neuer Steuerbescheid erlassen wurde.

Informationen zur Grundsteuerreform

Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt (SGSA) hat ein Informationspapier zur neuen Grundsteuer 2025 veröffentlicht. In diesem Dokument finden Sie Antworten auf die wichtigsten Fragen zur Reform. Wir empfehlen allen Betroffenen, sich mit diesen Informationen vertraut zu machen. Diese sind zu finden unter www.osterburg.de >> Verwaltung + Politik >> Informationen Grundsteuer

Falls Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das Steueramt der Hansestadt Osterburg (Altmark).

Wir wünschen Ihnen ein glückliches und entspanntes Weihnachtsfest und einen guten Start in das neue Jahr 2025! Wir freuen uns darauf.

Gut versichert können Sie sich voll und ganz den Weihnachtsvorbereitungen widmen und die Feiertage genießen.



Ines Zieprich

Hauptvertretung der Allianz
Lindenstr.3
39615 Seehausen Altmark

ines.zieprich@allianz.de
www.allianz-zieprich.de

Tel. 03 93 86.79 44 34
Mobil 01 72.3 81 39 99



Der Rundumschutz für Ihr Gebäude

Manchmal genügt ein heftiges Unwetter - und der Familie fehlt das Dach über dem Kopf. Eine Wohngebäudeversicherung schützt Sie vor dem finanziellen Ruin und erstattet Kosten für Reparaturarbeiten bis hin zum Wiederaufbau des Gebäudes.

Das bietet Ihnen die Allianz Wohngebäudeversicherung

Umfassenden Versicherungsschutz für jedes Bedürfnis: Sturmschäden, Überspannungsschäden, Hagelschäden, Rohrbruchschäden, Brandschäden, sowie Leitungswasserschäden gehören zum Basisschutz. Im Schadensfall erstattet die Wohngebäudeversicherung die Kosten für alle notwendigen Reparaturarbeiten bis hin zum kompletten Wiederaufbau Ihres Gebäudes, einschließlich Baunebenkosten wie zum Beispiel Architektenhonorare.

Kostenlose Abwicklung im Schadensfall: Der Allianz Handwerker Service übernimmt kostenlos die komplette Organisation und Kontrolle der Instandsetzung.

Mitversicherung von Gebäudebestandteilen: Die Wohngebäudeversicherung schützt nicht nur Ihr Haus inklusive Garagen und Carports, sondern auch Gebäudebestandteile und -zubehör.



Auto Günther GmbH

Mitsubishi Vertragshändler

Die Langen Stücken 1 • 39615 Seehausen • Tel.: 039386/91007 • Fax: 91008
info@auto-guenther-seehausen.de • www.auto-guenther-seehausen.de



ICH DACHTE, WIR SCHENKEN UNS DIESES JAHR NICHTS!?!?

Grüße sind immer drin. Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie wundervolle Weihnachtstage sowie viel Glück und Gesundheit für das kommende Jahr. Wir sind überzeugt davon, dass 2025 ein richtig gutes Jahr wird mit vielen echten Highlights. Und natürlich werden wir Sie wie üblich mit unserem gewohnt guten Service überzeugen.

Wir danken Ihnen für Ihre Treue und Ihr Vertrauen!

FROHES FEST!







b.b.h. Lohnsteuerhilfeverein e.v.
Beratungsstelle
Katharina Petzholz
 Wallpromenade 22, 39606 Osterburg
 Tel.: 03937/2199850
 www.k.petzholz.bbh-lohnsteuerhilfe.de

*Im Rahmen einer Mitgliedschaft nach § 4 Ziffer 11 StBerG



€ + Buchführungsbüro*
 Katharina Petzholz
 Diplom-Finanzwirtin*
 Wallpromenade 22, 39606 Osterburg
 Tel.: 0175 6416206, www.Buchhaltung-Petzholz.de
*Buchen lfd. Geschäftsvorfälle

Ihre Unterstützung in Sachen
 Lohnbuchhaltung | Finanzbuchhaltung* | Digitalisierung



Einstimmiger Beschluss für den Haushaltsplan 2025

Die Hansestadt Osterburg (Altmark) hat ihren Haushaltsplan für 2025 mit einem einstimmigen Beschluss des Stadtrates verabschiedet. Dieses klare Votum signalisiert die Geschlossenheit und das Engagement der politischen Akteure, die Weichen für die zukünftige Entwicklung der Stadt zu stellen. Der Haushaltsplan 2025 stellt eine verbesserte Ausgangslage für Osterburg dar. Ein zentrales Element ist der Wegfall der Einstufung als „abundante Kommune“, der es der Stadt ermöglicht, wieder Allgemeine Schlüsselzuweisungen in Höhe von 157.500 Euro zu erhalten. Diese Maßnahme stärkt die finanzielle Basis der Stadt und verbessert die Liquidität im Finanzplanzeitraum. Die Stadt rechnet zudem mit stabilen Steuereinnahmen und hat in ihrer Planung Investitionen sowie Zuweisungen eingeplant.

Für 2025 sind Investitionen in Höhe von 1.625.600 Euro geplant, während Einzahlungen von 1.898.100 Euro erwartet werden. Ein herausragendes Projekt ist der Bau des Gerätehauses Rossau, das mit einer Förderung von 529.100 Euro unterstützt wird. Die Gesamtkosten des Vorhabens belaufen sich auf 902.000 Euro. In den kommenden Jahren erfolgt die Investitionsplanung mit unterschiedlichen Schwerpunkten wie zum Beispiel die Modernisierung des Hallenbades oder auch der Umbau des Rathauses zum zukünftigen Verwaltungssitz.

Weitere Projekte umfassen beispielsweise den Neubau des Radweges Walsleben einschließlich Bau einer Radwegebrücke über die Uchte, den Anbau an die Lindensporthalle sowie diverse kleinere Maßnahmen wie die Anschaffung von Spielgeräten und allgemeiner Ausstattung.

Trotz dieser Investitionen bleibt die finanzielle Lage herausfordernd. Preissteigerungen, insbesondere im Bauwesen, und die geopolitischen Entwicklungen setzen den Kommunen landesweit zu. Auch in Osterburg sind Defizite (Fehlbeiträge) zu verzeichnen, die durch Rücklagen ausgeglichen werden müssen. Die Stadtverwaltung bleibt jedoch zuversichtlich und engagiert, ihre Pflichtaufgaben wie Straßeninstandhaltung, Gebäudewartung und den Ausbau moderner Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen weiterhin voranzutreiben.

Augenmobil macht Station in Osterburg

Mittwoch | 5. Februar 2025 | Rathaus | Terminvereinbarung nötig

Gerade im ländlichen Raum ist es oft eine Herausforderung, einen Termin beim Augenarzt zu bekommen – viele Praxen nehmen keine neuen Patienten mehr auf und die Wege sind oft weit. Das gemeinsame Projekt mit der Stadt Osterburg zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung schafft dafür eine neue Lösung: Mobile Augenuntersuchungen, durchgeführt von erfahrenen Optometristen. Zu den Untersuchungen zählen unter anderem eine Augeninnendruckmessung, Netzhautaufnahme, Aufnahme des vorderen Augenabschnitts, Sehschärfestimmung sowie die Überprüfung der aktuellen Brillenstärke. Nach der Untersuchung werden die Ergebnisse zur Auswertung an Augenärzte mit Zulassung in Deutschland sicher übermittelt und von diesen ausgewertet. Nach Auswertung der Augenärzte erhalten die Teilnehmer einen schriftlichen Ergebnisbericht per E-Mail oder Post. Sollten Auffälligkeiten auftreten, kann eine Videosprechstunde oder ein persönlicher Augenarztbesuch zur weiteren Klärung vereinbart werden.

Wann und wo finden die Augenuntersuchungen statt?

Datum: **Mi, 05. Februar 2025**

Ort: **Rathaus** (Kleiner Markt 7, 39606 Hansestadt Osterburg)

Die Kosten für das umfangreiche Vorsorgepaket liegen bei 69,- Euro und können vor Ort bar oder mit Karte bezahlt werden.

Terminvereinbarung telefonisch unter **030 232 578 130** oder online unter **www.mirantus.com/termine**. Für Termingarantie ist eine zeitnahe Anmeldung empfehlenswert.



Wintercheck für Ihre Rasentechnik
 Die Mähsaison ist beendet. Gönnen Sie Ihren treuen Helfern einen Wartungs-Service mit Öl- und Filterwechsel in unserer Fachwerkstatt.

Frohe Weihnachten und alle guten Wünsche für ein erfolgreiches neues Jahr.

GKS
Garten- und Kommunalmaschinen-Service
 Erxleben • Möckern 3 • 39606 Hansestadt Osterburg
 Tel.: 0 39 37 - 89 57 07 • Mobil: 01 77-5 99 93 81
 Fax: 89 57 08 • e-mail: gks-schmidt@t-online.de
 Ihr Fachhandel und Ihre Fachwerkstatt für motorbetriebene Gartengeräte

Michael Feuerherdt
STEUERBERATER

Zum Weihnachtsfest wünschen wir besinnliche Stunden.
 Für das Neue Jahr Gesundheit, Glück und Erfolg.

Wallpromenade 8a
 39606 Osterburg
 info@stbobj.de

Tel.: (0 39 37) 4 98 50
 Fax: (0 39 37) 49 85 19



28 KIRCHLICHE VERANSTALTUNGEN



Evangelischer Pfarrbereich Osterburg

05.01.	10:30 Uhr	Regionalgottesdienst (Pfrn. Obara)	Jarchau
12.01.	10:30 Uhr	Regionalgottesdienst (Pfrn. Doms)	Kl. Schwechten
19.01.	10:30 Uhr	Regionalgottesdienst mit Einsegnung von Nicole Elmenthaler (Pfr. Sethge)	Burgstr. 19 OBG
26.01.	10:30 Uhr	Regionalgottesdienst (Pfr. Kruppke)	Kossebau

Katholischer Pfarrbereich Osterburg

Mi, 01.01.	10:00 Uhr	Pfarreigottesdienst in Stendal
Fr, 03.01.	09:00 Uhr	Heilige Messe
Sa, 04.01.	18:00 Uhr	Heilige Messe
So, 05.01.	10:00 Uhr	Pfarreigottesdienst in Stendal
Mo, 06.01.	10:00 Uhr	Pfarreigottesdienst in Stendal
Fr, 10.01.	09:00 Uhr	Heilige Messe
So, 12.01.	10:00 Uhr	Pfarreigottesdienst in Stendal
Fr, 17.01.	09:00 Uhr	Heilige Messe
Sa, 18.01.	18:00 Uhr	Heilige Messe
So, 19.01.	10:00 Uhr	Pfarreigottesdienst in Stendal
Sa, 25.01.	18:00 Uhr	Wortgottesfeier
So, 26.01.	10:00 Uhr	Pfarreigottesdienst in Stendal
Mi, 29.01.	15:30 Uhr	Gemeindenachmittag
	18:00 Uhr	Heilige Messe
Fr, 31.01.	18:00 Uhr	Heilige Messe in Seehausen

Evangelischer Pfarrbereich Königsmark

Gottesdienste & Andachten:

Sa, 4. Jan.	Düsedau (Andacht zum Jahresbeginn)	18:00 Uhr
So, 5. Jan.	Jarchau (Regionaler Gottesdienst)	10:30 Uhr
So, 12. Jan.	Klein Schwechten Regionaler im Pfarrhaus	10:30 Uhr
So, 19. Jan.	Osterburg Regionaler Gottesdienst im Gemeinderaum i. d. Burgstraße	10:30 Uhr
So, 26. Jan.	Kossebau Regionaler Gottesdienst	10:30 Uhr
So, 2. Feb.	Walsleben Regionaler Gottesdienst	10:30 Uhr

Gemeindeveranstaltungen:

Konfirmandenarbeit des Pfarrbereiches Königsmark:
Pfarrhaus Osterburg: nach Absprache Pfr. Gordon Sethge, Tel: 03937- 82695

GKR-Sitzung

für die Gemeinde Iden: ehem. Pfarrhaus Iden Mit., 29. Januar 18.00 Uhr

Gemeindenachmittage:

für das Kirchspiel Walsleben und Erxleben:
Dorfgem.-Haus Erxleben: Dienstag, 21. Januar 14.30 Uhr

Das Pfarramt Königsmark

ist vom 1. Bis 19. Januar wegen Urlaub nicht besetzt.

Die Vertretung in dringenden Fällen hat:

vom 1.-12. Jan.: Pfrn. Annegret Doms, Klein Schwechten, Tel: 0172-8008676,
vom 13.-19. Jan.: Pfr. Gordon Sethge, Osterburg, Tel: 03937-82695/
Funk: 0160-92591525

Neuapostolische Kirche Osterburg Melkerstraße 16

Gottesdienstzeit **Sonntag, um 10:00 Uhr**
Mittwoch, um 19:30 Uhr

Zu allen Gottesdiensten ist jedermann herzlich eingeladen!
Änderungen und zusätzliche Termine entnehmen Sie bitte unserem Schaukasten an der Kirche und den regionalen Tageszeitungen!

Tischlerei und Bestattungshaus



Gerhard Helle
Tischlermeister

39606 Iden • Buscher Straße 20
Tag + Nacht Tel.: (03 93 90) 8 12 08

Nachruf

Die Hansestadt Osterburg (Altmark) trauert um ihren langjährigen Partner



Lothar Welte

Mit ihm wurde 2012 das Stadt- und Spargelfest zu einem der größten Frühlingstfeste in der Altmark. Er war nicht nur ein überaus engagierter Mensch, sondern auch eine anerkannte Persönlichkeit in unserer Kommune. Sein Einsatz und seine Hingabe für die Unterhaltung unserer Bürgerinnen und Bürger werden uns stets in Erinnerung bleiben.

Mit tiefem Dank für sein Wirken verbindet sich unser ehrendes Gedenken. Seiner Familie gilt unser tiefempfunden Beileid.

Für die Hansestadt Osterburg (Altmark)

Nico Schulz
Bürgermeister

Torsten Werner
Stadtratsvorsitzender

im November 2024

Steuern? Wir machen das.

VLH.



Beratungsstellen vor Ort:

39606 Osterburg
39576 Stendal

Breite Straße 1
Schadewachten 22a

☎ 03937.49980
☎ 03931.41816-0

www.vlh.de

Wir beraten Mitglieder im Rahmen von § 4 Nr. 11 StBerG.



Wir wollen feiern, wir wollen lachen. Zum 50. lassen wir es krachen.

DIE OSTERBURGER-CARNEVALS-GESELLSCHAFT E.V. LÄDT HERZLICH EIN!

Zur Jubiläumssaison lädt unser Prinzenpaar zum Café-Carneval

Prinz Tom von der bunten Datenstube und seine Prinzessin Katharina von der kreativen Kostenkontrolle, laden herzlich alle Junggebliebenen zum „Kaffee - Carneval“ in die festlich geschmückte Lindensporthalle ein. Am Samstag, den 15.02.2025 um 14:29 Uhr beginnt der Faschingsnachmittag traditionell mit Kaffee und Kuchen. Der Einlass wird ab 13 Uhr gewährleistet. Die Veranstaltung ist hauptsächlich an alle Närrinnen und Narren gerichtet, die nicht zur Abendveranstaltung erscheinen können und dennoch Fasching feiern möchten. Wir versprechen ein tolles Programm und einen gemütlichen Nachmittag. Karten sind über die „Volkssolidarität“ oder im ERGO Servicebüro, Naumannstr. 30, Tel. 03937 895030 erhältlich.

Kinderfasching

Am 16.02.2025 stellen die Jüngsten wieder die Lindensporthalle anständig auf den Kopf. Gemeinsam mit den Kindergärten der Einheitsgemeinde bereiten wir Spaßmacher der Osterburger-Carnevals-Gesellschaft ein ganz besonderes Programm vor. Hier stehen die Kinder ab 13:29 Uhr im Mittelpunkt und feiern wie die Großen! Karten gibt es ausschließlich nur am Veranstaltungsort.

Unsere große Hauptveranstaltung zum 50. Geburtstag der OCG e.V.

Die alljährliche Jahreshauptveranstaltung wird auch in der Jubiläumssaison der OCG ein närrischer Höhepunkt sein. Am 22.02.2025 um 19:29 Uhr startet die große „Geburtstagsparty und Festsitzung. Ein toller und ereignisreicher Abend, mit Show und Komik, sowie Tanz und Gesang. Nach langer Zeit wird nach dem Programm wieder eine Band spielen. Gemeinsam mit DJ Micha und DJ Maxi wird die Partynacht bis in die frühen Morgenstunden abgerundet. Traditionell ziehen alle zudem um 24Uhr zum Tresen, wo alle Gäste gemeinsam mit unseren Majestäten auf 50 Jahre Osterburger-Carnevals-Gesellschaft e.V. mit „Prinzensekt“ anstoßen. Wir Spaßmacher freuen uns, alle Närrinnen und Narren in der aufwendig geschmückten Lindensporthalle begrüßen zu dürfen! Karten sind im ERGO Servicebüro, Naumannstr. 30, Tel. 03937 895030 oder auf der offiziellen Internetseite (www.ocg-online.de) erhältlich.

Weiberfastnacht

Die „Närrischen Weiber“ stürmen am Donnerstag, den 27.02.2025 pünktlich um 19:29 Uhr die Lindensporthalle. Männer, die ohnehin keinen Zutritt zum Festgeschehen bekommen, sollten dann in Osterburg wieder in Deckung gehen. Ein lustiges und für diesen Abend zugeschnittenes Programm, was viel Spaß und Stimmung verspricht.

Großer Jubiläumsumzug

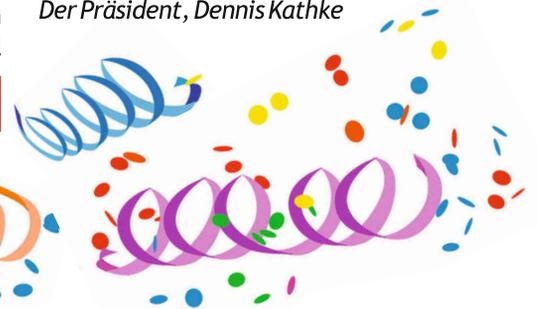
Ein weiterer Höhepunkt startet am 01.03.2025! Der größte Karnevalsumzug in der Altmark zieht mit vielen befreundeten Vereinen durch die Narrenhochburg Osterburg. Pünktlich um 11:11Uhr setzt sich der Zug, bestehend aus zahlreichen liebevoll geschmückten Schaubildern und gut vorbereiteten Fußgruppen in Bewegung. Wir freuen uns auf geschmückte Häuser in Osterburg und zahlreiche Besucher von Nah und Fern. Traditionell darf nur diejenige/derjenige die Stadtmauern von Osterburg passieren und zum Umzug vordringen, wenn eine kleine Zollgebühr entrichtet wurde. Selbstverständlich alles immer mit einem Augenzwinkern.

Umzugsanmeldungen werden im ERGO Servicebüro, Naumannstr. 30, Tel. 03937 895030 oder auf der offiziellen Internetseite (www.ocg-online.de) entgegengenommen. Ob Vereine, Verbände, Organisationen, Firmen oder „Private Gruppen“, alle sind herzlich eingeladen zum Mitmachen!

Nach dem Umzug geht es zur Aftershow Party in die Lindensporthalle, mit DJ Micha und DJ Maxi. Hier bitten wir beim Einlass um eine kleine Spende, in selbstgewählter Höhe. Die OCG bedankt sich herzlich im Voraus und freut sich auf einen fantastischen Umzugstag!

Der Präsident, Dennis Kathke

AUSVERKAUFT!




ERGO

Ich bin für Sie da.

Kompetent für Firmen- und Privatkunden, in allen Versicherungs- und Finanzfragen.

Dennis Kathke

www.dennis-kathke.ergo.de
0173 - 5257889

STREGER®

Massivholztreppe

Stufen fürs Leben



www.streger.de

Hauptstr. 73 • 39615 Aland, OT Krüden • ☎ 039386 / 54216



LÜCKE Meisterbetrieb
HEIZUNG + SANITÄR

Klima
 Lüftung
 Solar

Mit den besten Weihnachtsgrißen verbinden wir unseren Dank für die angenehme Zusammenarbeit und wünschen Ihnen fürs kommende Jahr Gesundheit, Glück und Erfolg.

Thomas und Hartmut Lücke

Chr. v. Königsmarck Straße 17 • 39606 Hansestadt Osterburg
 Tel.: 03 93 90 / 918280 • Fax: 918285 • info@hs-luecke.de



Stadtwerke Osterburg GmbH
 Ballerstedter Str. 61; 39606 Hansestadt Osterburg (Altm.)
 Telefon: 03937 / 82514, Telefax: 03937 / 292652
 E-Mail: info@stadtwerke-osterburg.de
 https://www.stadtwerke-osterburg.de

Arbeitspreise I. Quartal 2025 und Grundpreise ab 01.07.2024 und aktuelle Messpreise für Fernwärme der Stadtwerke Osterburg GmbH:

Fernwärme	Grundpreis 01.07.24 - 30.06.25 Euro / Jahr je KW Anschlusswert		Arbeitspreis I. Quartal 2025 01.01.25 - 31.03.25 Euro je MW/h Verbrauch	
	netto	inkl. 19% USt brutto	netto	inkl. 19% USt brutto
Heizhaus I Mühlenstr. 24, Osterburg	25,77	30,67	71,88	85,54
Heizhaus II Ballerstedter Str. 61, Osterburg	20,36	24,23	76,22	90,70
Heizhaus Flessau Neue Straße 10, OT Flessau	26,59	31,64	97,20	115,67

Wärmemengenzähler (WMZ) mit Nenndurchfluss QN / Größe qp	Messpreis Euro / Monat je WMZ	
	netto	inkl. 19% USt brutto
von 0,6 bis 2,5	5,00	5,95
von 3,5 bis 6,0	8,00	9,52
von 10,0	10,00	11,90
von 15,0	12,00	14,28

Hinweis:
Mit Einführung der
Funkauslesung erhöhen
sich die Kosten je WMZ.

Öffnungszeiten der Stadt- und Kreisbibliothek Osterburg

Großer Markt 10 • 39606 Hansestadt Osterburg • Tel.: 03937 / 895309

Montag und Dienstag: 09:00 Uhr - 16:00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 09:00 Uhr - 18:00 Uhr
Freitag: 09:00 Uhr - 15:00 Uhr

**Fahrbücherei
des Landkreises Stendal**



Sitz: Großer Markt 10
 39606 Hansestadt Osterburg
 Tel.: 03937/82974
 e-mail: fahrbibliothek@landkreis-stendal.de

Auf nach Barsberge!

Frauentagsparty
mit DJ Michael

8. März Beginn 18 Uhr
Eintritt 14,- €

Veranstaltungsort: Forsthaus Barsberge, Barsberge 1, Seehausen/Altm.
 © 039386-798879 • E-Mail: info@forsthausbarsberge.de

Restaurant Forsthaus Barsberge

Dienstag:	Tour Flessau	07.01.2025
Flessau	Kindergarten	09:20 – 09:50
Flessau	Schule	10:00 – 10:30
Rochau	Kindergarten	11:00 – 11:30
Erleben	Bushaltestelle	11:45 – 12:15
Gladigau	Feuerwehr	13:00 – 13:25
Natterheide	Dorfmitte	13:40 – 14:00
Spänigen	Kindergarten	14:10 – 14:30
Meßdorf	Bushaltestelle	14:50 – 15:30
Donnerstag:	Tour Iden	09.01.2025
Königsmark	Kindergarten	09:00 – 09:30
Walsleben	Kindergarten	09:50 – 10:20
Iden	Kindergarten	10:30 – 11:00
Iden	Schule	11:00 – 12:10
Rohrbeck	Dorfmitte	12:20 – 12:40
Freitag:	Tour Lückstedt	14.02.2025
Osterburg	Kindergarten Fröbelstr.	09:00 – 09:30
Bretsch	Kindergarten	10:00 – 10:30
Kossebau	Kindergarten	10:50 – 11:20
Lückstedt	Dorfmitte	11:30 – 12:00
Rossau	Kindergarten	12:15 – 12:45

Aktuelle Meldungen zu Touren und Tourausfällen erhalten Sie unter:
<https://bibliothek.osterburg.de/fahrbuecherei/tourenplan/>





Die schönsten Geschenke kann man nicht in Geschenkpapier einpacken. Liebe, eine tolle Familie, gute Freunde, Gesundheit und glücklich sein. All das wünschen wir Euch zu Weihnachten von ganzem Herzen!

In diesem Sinne wünscht das Team von

Kosmetik Kult
 Inh. Kristin Mertin mit Katrin Muissus

besinnliche Weihnachten und für das neue Jahr Zufriedenheit und Gesundheit.



Kosmetik Kult | Ernst-Thälmann Str. 7 | 39606 Osterburg
 ☎ 0 39 37 - 20 38 679



Ein Weihnachtsfest voll Besinnlichkeit, voll Harmonie und Herzlichkeit, voll warmer Worte und fröhlichem Lachen, voll von Menschen, die uns Freude machen.

Das neue Jahr soll Gutes bringen, Zufriedenheit vor allen Dingen, das wünschen Ihnen und Ihrer Familie

Karolin + Ute Romahn und Ihre Teams der

apowida.de
 Apotheken
 in Osterburg, Stendal und Seehausen

RuheForst Krumke
 Altmark

Breite Straße 57
 39606 Hansestadt Osterburg
 Telefon: 03937 2124539
 Mobil: 0152 08406593
www.ruheforst-krumke.de
info@ruheforst-krumke.de



Merry Christmas



Gruppenführungen 2025

Freitag	07.02.2025	15 Uhr
Freitag	07.03.2025	15 Uhr
Freitag	04.04.2025	15 Uhr
Freitag	09.05.2025	15 Uhr
Freitag	06.06.2025	15 Uhr
Freitag	04.07.2025	15 Uhr
Freitag	01.08.2025	15 Uhr
Freitag	05.09.2025	15 Uhr
Freitag	10.10.2025	15 Uhr
Freitag	07.11.2025	15 Uhr

Für eine Teilnahme an den Führungen bitten wir um Anmeldung per Mail oder Telefon. Einzelführungen sind nach Absprache möglich.

premio Reifen + Autoservice

Frohe Weihnachten und ein gesundes neues Jahr!



LEHMKAU
 GmbH
 Reifen und Fahrzeugtechnik

Bismarker Straße 84 • 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark.)
 Telefon: 0 39 37 / 8 22 49
 Mo - Fr 7.30 - 18.00 Uhr • Sa 9.00 - 12.00 Uhr

DER Ansprechpartner
rund um Auto und Anhänger.
Autohaus Flachsmeier
in Seehausen - denn
WIR bewegen dich!

AUTOHAUS
Florian Flachsmeier

Inh. Florian Flachsmeier | Arendseer Straße 47 | 39615 Hansestadt Seehausen
Tel.: 03 93 86 / 5 47 77 und 5 15 22
Wir sind Exklusiv-Partner

HUMBAUR

Steely 750 ungebremst
630 kg Nutzlast

HA 132513 KV Klappe vorn
1.011kg Nutzlast, gebremst

825,- € zzgl. Brief-/Frachtkosten

2.271 € zzgl. Brief-/Frachtkosten

UNSERE GUTEN GEBRAUCHTEN

15.790,- €

18.690,- €

Ford EcoSport Titanium Klimaautom.
Erstzulassung: 01.2022 63.244 km
Leistung 92 kW (125 PS) Schalter, Benzin
Bordcomp., Start/Stopp, Navi, Temp., PDC hi.

Dacia Sandero III Stepway Extreme+
Erstzulassung: 01.2024 222.916 km
Leistung 81 kW (110 PS) Schaltg., Benzin
Bordcomp., Start/Stopp, Navi, Tempom.

E-Mail: verkauf-seehausen@autohaus-flachsmeier.de
www.autohaus-flachsmeier.de

**Sonnige Aussichten
für den Verkauf!**

**Wir suchen
Häuser
Acker
Wald
Grünland
auch Erbanteile
zum Kauf**

SCHRADER
IMMOBILIEN & FINANZIERUNGEN

Große Brüderstraße 16 • 39615 Seehausen
☎ **039386 - 54118 • www.schrade-immo.de**

ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH

**Recyclinghof Osterburg
Annahmestelle
für Kleinmengen von
privaten und gewerblichen
Selbstanlieferern**

**NEUER STANDORT
ab November 2023
Am Bültgraben 12 A**

Öffnungszeiten (ab November 2023)
Donnerstag, Freitag **09.00 - 18.00 Uhr**
Samstag **08.00 - 12.00 Uhr**

**Ab 01.11.2023 neuer Standort Recyclinghof
und andere Öffnungszeiten**

Der bisherige Standort des Recyclinghofes in der Ballerstedter Straße in Osterburg wird zum 01.11.2023 umziehen. Zukünftig können die Bürger ihre Abfälle in der Straße „Am Bültgraben 12A, Betriebsgelände der Firma Glas- und Gebäudereinigung - Außenanlagen R. Nonnemann“ entsorgen. Die Öffnungszeiten des Recyclinghofes Osterburg ändern sich auch ab November 2023.

Neue Öffnungszeiten Recyclinghof ab 11/2023
Donnerstag, Freitag 09:00 bis 18:00 Uhr
Samstag 08:00 bis 12:00 Uhr

Auf dem Recyclinghof werden viele haushaltstypische Abfälle, wie z. B. Sperrabfall, Elektroaltgeräte, Grünabfälle, Restabfall und Schrott angenommen. Mit den Selbstanlieferungskarten für sonstigen/holzartigen Sperrabfall aus dem Abfallkalender können 1 mal pro Jahr ohne Gebühr 1 m³ am Recyclinghof abgegeben werden. Für Grünabfälle stehen dem Bürger 2 Selbstanlieferungskarten mit je 1 m³ zur Verfügung. Elektroschrott sowie auch Schrott kann ganzjährig ohne Gebühr entsorgt werden.

Der Recyclinghof ist für die Stadt Osterburg und dem Umland ein wichtiger Anlaufpunkt für die Entsorgung von Abfällen. Leider wird des Öfteren festgestellt, dass Bürger lieber ihren Abfall in Wald und Flur hinterlassen, als ihn, zu einem großen Teil unentgeltlich, zum Recyclinghof zu bringen. Finden aufmerksame Bürger die unrechtmäßig abgestellten Abfälle, können die Standorte über den Müllmelder der AbfallApp der ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH gemeldet werden. Den Müllmelder finden Sie auf der Startseite der App. Zur Installation der App können Sie den QR-Code nutzen.

Hier geht's zur AbfallApp